

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Mai 1971

Nummer 68

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
5120	18. 3. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)	924

I.

5120

Durchführung des
Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 3. 1971 — IV A 1 — 5501.4

I.

Der Bundesminister der Verteidigung hat die Hinweise (Verwaltungsrichtlinien) zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes wie folgt neu gefaßt:

Hinweise

zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes
in der Fassung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661
— zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung
des Unterhaltssicherungsgesetzes v. 14. April 1969)

Vom 1. Januar 1971
(Neufassung¹)

In den nachfolgenden Hinweisen beziehen sich die Paragraphen ohne nähere Bezeichnung auf das Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz — USG) in der Fassung vom 31. Mai 1961², zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 14. April 1969³.

Änderungen der Hinweise und der Erläuterungen gegenüber der bisher geltenden Fassung sind durch Fettdruck gekennzeichnet.

Zu § 1

1. Die Leistungen zur Unterhaltssicherung sind öffentliche Leistungen eigener Art, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Sie unterscheiden sich nach Art und Höhe von den Leistungen der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Ein Hinweis auf „Sozialhilfe“ (z. B. im Briefkopf) ist daher zu vermeiden.
2. Dienstbezüge als Soldat auf Zeit erhält der Wehrpflichtige, wenn er sich für eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichtet, mit dem Tage der Ernennung (Aushändigung der Urkunde) zum Soldaten auf Zeit, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.
3. Die Einschränkung des § 1 Abs. 2 Satz 2 bezieht sich nur auf Wehrpflichtige, die Bezüge (Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß) oder Arbeitsentgelt nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz erhalten (vgl. auch Hinweis 81).

Zu § 2

4. Für die Entscheidung, ob Leistungen nach § 2 Nr. 1 oder § 2 Nr. 2 zu gewähren sind, sind die Dauer des bereits geleisteten Wehrdienstes (Grundwehrdienst und Wehrübungen) und das Lebensalter des Wehrpflichtigen (Vollendung des 25. Lebensjahres) maßgebend. Die bereits geleistete Wehrdienstzeit und das Lebensalter sind aus der Bescheinigung (Anlage zum Einberufungsbescheid) zu entnehmen, die das Kreiswehrersatzamt dem Wehrpflichtigen zur Vorlage bei der Unterhaltssicherungsbehörde aushändigt.

Für die Abgrenzung der Leistungsarten gilt folgendes:

- a) Die Leistungen nach § 2 Nr. 1 (allgemeine Leistungen, Einzelleistungen, Sonderleistungen) werden gewährt, solange der Wehrpflichtige das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 1. Grundwehrdienst oder
 2. eine Wehrübung, sofern sein geleisteter Wehrdienst (gleichgültig ob als Grundwehrdienst

oder Wehrübungen) insgesamt noch nicht 12 Monate beträgt, leistet.

- b) Die Leistungen nach § 2 Nr. 2 (Verdienstausfallentschädigung) werden gewährt
 1. bei Wehrübungen, wenn der Wehrpflichtige das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sofern er bereits insgesamt 12 Monate Wehrdienst (Grundwehrdienst oder Wehrübungen) geleistet hat;
 2. bei jeglichem Wehrdienst, wenn der Wehrpflichtige das 25. Lebensjahr vollendet hat;
 3. bei unbefristetem Wehrdienst ohne Rücksicht auf Lebensalter und Dauer des bereits geleisteten Wehrdienstes (Hinweis 7).
- c) Die Leistungen nach § 2 Nr. 3 (Verdienstausfallentschädigung nach § 13 a) werden bei Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen gewährt. Ist der Wehrpflichtige zu Wehrübungen von mehr als drei Tagen einberufen worden, leistet er jedoch nicht mehr als drei Tage Wehrdienst, wird Verdienstausfallentschädigung nach § 13 gewährt.

Leistungen zur Unterhaltssicherung nach § 2 Nr. 1 bis Nr. 3 können nicht nebeneinander gewährt werden.

5. Nach dem Wehrpflichtgesetz können Wehrpflichtige zu einem verkürzten Grundwehrdienst von einem bis zu zwölf Monaten oder zum vollen Grundwehrdienst von achtzehn Monaten herangezogen werden (§ 5 Wehrpflichtgesetz).

Wehrpflichtige können ferner, ohne Grundwehrdienst geleistet zu haben, unmittelbar zu Wehrübungen einberufen werden (§ 6 Wehrpflichtgesetz). Wegen Anrechnung von Dienstzeiten im Vollzugsdienst der Polizei und des Bundesgrenzschutzes sowie als Grenzschutzdienstpflichtige vgl. §§ 42 Abs. 1 und 42 a Abs. 2 Wehrpflichtgesetz.

6. (weggefallen).

7. Unbefristeter Wehrdienst nach § 2 Nr. 2 ist der Wehrdienst im Verteidigungsfall (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Wehrpflichtgesetz).
8. Dienstliche Veranstaltungen (§ 4 Abs. 4 Wehrpflichtgesetz) sind keine Wehrübungen.
9. Bei der Festsetzung von Unterhaltssicherungsleistungen nach § 2 Nr. 1 ist darauf zu achten, daß diese Leistungen längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zu bewilligen sind. Bei Wehrübungen Wehrpflichtiger unter 25 Lebensjahren darf diese Bewilligung jedoch nur bis zur Vollendung des 12. Wehrdienstmonats erfolgen. Hinweis 87 ist zu berücksichtigen. Verdienstausfallentschädigung steht vom darauffolgenden Tage an zu.

Zu § 3

10. Die Vaterschaft oder Unterhaltspflicht ist im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 5 festgestellt, wenn ein rechtskräftiges Urteil, ein öffentlich beurkundetes Anerkenntnis oder ein durch das Vormundschaftsgericht genehmigter Vergleich vorliegt.
11. Als Verwandte der aufsteigenden Linie im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 kommen nur Verwandte in gerader Linie (Eltern, Großeltern) in Betracht (§ 4 Abs. 1).
Stiefkinder des Wehrpflichtigen sind die in die Ehe mitgebrachten ehelichen und nichtehelichen Kinder der Ehefrau.

Zu § 4

12. Rechtsgrundlagen für die Unterhaltsverpflichtung des Wehrpflichtigen gegenüber den in § 4 Abs. 1 genannten Familienangehörigen sind für die Ehefrau: §§ 1360 ff. BGB (Hinweis 12 A); die getrennt lebende Ehefrau: § 1361 BGB; die Ehefrau, deren Ehe geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben worden ist (Nachweis durch Vorlage des rechtskräftigen Urteils bzw. des Unter-

¹ Letzte Fassung der Hinweise VMBI 1968 S. 220; VMBI-ErI Sa C 23-10-03

² VMBI 1968 S. 214; VMBI-ErI Sa C 23-10-01

³ VMBI 1969 S. 204

haltsvertrages): §§ 58 ff. Ehegesetz (bei Ehenichtigkeit in Verbindung mit § 26, bei Eheaufhebung in Verbindung mit § 37 Ehegesetz);

eheliche Kinder: §§ 1601 ff. BGB;

ehelich erklärte Kinder: § 1739 in Verbindung mit §§ 1601 ff. BGB;

an Kindes Statt angenommene Kinder: § 1766 in Verbindung mit §§ 1601 ff. BGB;

nichteheliche Kinder: §§ 1615 a ff. BGB;

Verwandte der aufsteigenden Linie und Enkel:
§§ 1601 ff. BGB;

Adoptivelterne: § 1757 in Verbindung mit §§ 1601 ff. BGB.

12 A. Bei Anwendung des § 4 Abs. 1 ist davon auszugehen, daß die nicht getrennt lebende Ehefrau des Wehrpflichtigen einen Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehemann hat. (Wegen der Bemessung der allgemeinen Leistungen für die Ehefrau eines Abiturienten, Studenten usw. vgl. Hinweis 96).

12 B. Die Höhe des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs der Familienangehörigen gegen den Wehrpflichtigen (§ 1606 Abs. 1 Satz 2 BGB) ist für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 ohne Belang. Zu prüfen ist nur, ob ein Unterhaltsanspruch gegen den Wehrpflichtigen besteht.

13. Der gesetzliche Unterhaltsanspruch nach §§ 1601 ff. BGB hängt von der Bedürftigkeit der betreffenden Familienangehörigen sowie der Leistungsfähigkeit des Wehrpflichtigen (Hinweis 17) ab. Für die Prüfung der Bedürftigkeit der Familienangehörigen (§ 1602 BGB) ist folgendes zu beachten:

a) Maßgebend ist der eigene Lebensbedarf des Familienangehörigen (angemessener Unterhalt, § 1610 BGB). Bedeutungslos ist, ob der Familienangehörige seinerseits Unterhaltsverpflichtungen hat. Soweit Eltern des Wehrpflichtigen gegenüber dessen Geschwistern unterhaltsverpflichtet sind, gilt Hinweis 13 d 5. Die Geschwister haben jedoch ggf. nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 einen eigenen Anspruch auf Unterhaltssicherung gegen den Wehrpflichtigen.

b) Von der Prüfung der Bedürftigkeit im Sinne des bürgerlichen Rechts kann abgesehen werden, wenn eine Gerichtsentscheidung, ein gerichtlicher oder während eines anhängigen Rechtsstreits abgeschlossener außergerichtlicher Vergleich oder eine vollstreckbare Urkunde über die Unterhaltspflicht des Wehrpflichtigen vorgelegt wird, sofern keine besonderen Umstände erkennbar sind, die eine Prüfung rechtfertigen (z. B. lange zurückliegende Unterhaltstitel oder ungewöhnlich hohe Anerkenntnisse). Bezüglich der Empfangsberechtigung siehe § 9 Abs. 2.

c) In den übrigen Fällen kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß eine alleinstehende Person (z. B. ein Elternteil) außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, wenn ihre Einkünfte (Hinweise 14 bis 16) monatlich nicht mehr als **310 DM** und bei einem Ehepaar, das einen gemeinsamen Haushalt führt, monatlich nicht mehr als **520 DM** betragen.

d) Liegen besondere Umstände vor, ist die Bedürftigkeit unabhängig von den Beträgen nach Hinweis 13 c zu prüfen. Es können sich dabei im Einzelfall Abweichungen nach unten oder nach oben ergeben. Die Gründe für eine von der allgemeinen Bedürftigkeitsgrenze abweichende Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

Eine Erhöhung der Bedürftigkeitsgrenzen nach Hinweis 13 c erscheint z. B. in folgenden Fällen vertretbar:

1. Bei Krankheiten, die eine typische Krankendiät erfordern, sind die gegenüber der normalen Ernährung glaubhaft gemachten Mehrkosten zu berücksichtigen, wenn eine ärztliche Bescheinigung für ihre Notwendigkeit beigebracht wird. Das gleiche gilt für etwaige Ko-

sten für Heilmittel. Nach Lage des Einzelfalles können ohne Nachweis des Aufwandes berücksichtigt werden

bis zu 75 DM monatlich
bei Tuberkuloseerkrankungen
oder Zuckerkrankheit,

bis zu 50 DM monatlich
bei Galle-, Leber- oder Nierenleiden,

bis zu 40 DM monatlich
bei den übrigen, die Einhaltung einer
Krankendiät erfordernden Krankheiten.

2. Bei Beschäftigung einer Hausgehilfin sind die hierfür notwendigen Aufwendungen in den Fällen zu berücksichtigen, in denen der Familienangehörige nachgewiesenermaßen nicht nur vorübergehend hilflos oder schwer körperbehindert ist oder die Beschäftigung einer Hausgehilfin wegen Krankheit erforderlich ist. Nach Lage des Einzelfalles können bei Vorliegen der Voraussetzungen ohne Nachweis des Aufwandes berücksichtigt werden

bis zu 50 DM monatlich
für eine stundenweise beschäftigte
Haushaltshilfe,

bis zu 100 DM monatlich
für eine vollbeschäftigte Hausgehilfin.

3. (weggefallen).

4. (weggefallen).

5. Bei Unterhaltsverpflichtungen der Eltern gegenüber ihren anderen Kindern sind als zweckgebundene Sonderaufwendungen 70 DM für jedes dieser Kinder zu berücksichtigen. Kindergelder, Kinderzulagen usw., die für diese Kinder gewährt werden, Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen, Lehrlingsvergütungen usw. sowie eigenes Einkommen der Kinder — auch etwaige Einkünfte aus eigenen Ansprüchen der Kinder gemäß § 4 Abs. 2 und § 6 — sind auf diese Sonderaufwendungen anzurechnen. Gegebenenfalls finden darüber hinaus die Hinweise 94 a und b Anwendung.

e) Schuldverpflichtungen der Familienangehörigen (z. B. aus Teilzahlungskäufen, Baudarlehen) begründen keine Bedürftigkeit und rechtfertigen keine Heraussetzung der allgemeinen Bedürftigkeitsgrenzen nach Hinweis 13 c, wenn ohne diese Verpflichtungen eine Bedürftigkeit nicht gegeben wäre. Das gilt auch, wenn der Wehrpflichtige einen Teil seiner Einkünfte für die Abzahlung zur Verfügung gestellt hat. Bei Rentenüberzahlungen ist Hinweis 14 a letzter Absatz Satz 1 zu beachten.

f) Muß für den bisher im elterlichen Betrieb tätig gewesenen Sohn eine andere Arbeitskraft eingestellt werden, können die dafür erforderlichen Aufwendungen möglicherweise die Einkünfte der Eltern in einem Maße verringern, daß ihre Bedürftigkeit zu bejahen ist (Hinweis 28 Abs. 3 bis 5).

g) Unterhaltsleistungen von Geschwistern:

Etwaige Unterhaltsansprüche der Eltern gegen die Geschwister des Wehrpflichtigen sind außer Betracht zu lassen. Ebenso ist es ohne Bedeutung für den Unterhaltsanspruch gegen den Wehrpflichtigen, ob und in welcher Höhe seine Geschwister tatsächlich Unterhalt leisten.

Der bürgerlich-rechtliche Unterhaltsanspruch gegen den Wehrpflichtigen wird auch nicht dadurch berührt, daß dessen Geschwister freiwillig über ihre gesetzliche Unterhaltspflicht hinaus Unterhalt leisten. Dies gilt selbst dann, wenn sich die Geschwister zu dieser höheren Unterhaltsleistung vertraglich verpflichtet haben, die Eltern also einen klagbaren Anspruch darauf besitzen.

Haben sich dagegen Geschwister, z. B. ein Bruder, aufgrund einer Gegenleistung der Eltern zu dieser Mehrleistung verpflichtet (z. B. Hofübergabe bei der Schaffung des Altenheims), ist diese höhere Leistung als Einkommen der Eltern anzurechnen.

h) Unterhaltsleistungen Dritter:

1. Unterhaltsleistungen Dritter, die nicht zum Unterhalt verpflichtet sind, sind dem Familienangehörigen nicht als Einkommen anzurechnen, wenn der Dritte freiwillig und jederzeit widerruflich leistet.

2. Leistet der Dritte aufgrund eines Vertrages, ist die Unterhaltsleistung anzurechnen. Das gleiche gilt, wenn der Dritte, ohne daß eine vertragliche Verpflichtung besteht, gewillt und imstande ist, den Unterhalt dauernd zu gewähren.

Ebenso sind Einkünfte anzurechnen, die dem Familienangehörigen im Zusammenhang mit einem früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zufließen, auch wenn auf diese Leistungen kein Rechtsanspruch besteht (z. B. betriebliche Renten ohne Rechtsanspruch).

i) Hat der Wehrpflichtige vor der Einberufung zum Unterhalt seiner Mutter beigetragen, weil der getrennt lebende oder geschiedene Ehemann seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nachgekommen ist, gilt folgendes:

1. Der Unterhaltsanspruch der Mutter gegen den Ehemann ist nicht zu berücksichtigen, soweit er nicht realisierbar ist (z. B. weil die Vollstreckung erfolglos oder weil der Aufenthalt des Ehemannes unbekannt ist). Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

2. Ist der Unterhaltsanspruch der Mutter gegen den Ehemann realisierbar, besteht ein Unterhaltsanspruch gegen den einberufenen Sohn nur dann, wenn die Mutter trotz des realisierbaren Unterhaltsbeitrags des Ehemannes und ggf. weiterer Einkünfte bedürftig ist.

14. Einkünfte im Sinne des Hinweises 13 c:

a) Einkünfte sind die Beträge, die dem Familienangehörigen für den Zeitraum der Einberufung des Wehrpflichtigen (Hinweise 85 und 86) zur Verfügung stehen.

Von dem Arbeitslohn sind die Fahrkosten zur Berufsstätte abzusetzen, soweit sie nicht vom Arbeitgeber getragen werden. Bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges gilt folgendes:

Wäre bei Nichtvorhandensein eines Kraftfahrzeuges die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels notwendig, so ist ein Betrag in Höhe der Kosten der tariflich günstigsten Zeitkarte zu berücksichtigen.

Ist ein öffentliches Verkehrsmittel nicht vorhanden oder dessen Benutzung im Einzelfall nicht zumutbar und deshalb die Benutzung eines Kraftfahrzeuges notwendig, so sind für jeden vollen Kilometer, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt, jedoch für nicht mehr als 40 km, folgende monatliche Pauschbeträge zu berücksichtigen:

1. bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges mit einem Motor von über 500 ccm Hubraum 5,— DM,
2. bei Benutzung eines Kleinstkraftwagens (drei- oder vierrädriges Kraftfahrzeug mit einem Motor von nicht mehr als 500 ccm Hubraum) 3,60 DM,
3. bei Benutzung eines Motorrades oder eines Motorrollers 2,20 DM,
4. bei Benutzung eines Fahrrades mit Motor (Moped) 1,20 DM.

Bei einer Beschäftigungsdauer von weniger als einem Monat sind die Beträge anteilmäßig zu kürzen. Bei der Prüfung, ob die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist, muß ein strenger Maßstab angelegt werden.

Bei Kürzung einer Rente infolge vorausgegangener Überzahlung ist nur der Rentenbetrag zu

berücksichtigen, der tatsächlich ausgezahlt wird. Unterhaltszahlungen von Geschwistern des Wehrpflichtigen sind nicht zu berücksichtigen (s. aber Hinweis 13 g letzter Absatz).

b) Einkünfte sind auch: steuerfreie Bezüge (z. B. Renten); Forderungen, über die durch Abtretung oder Verpfändung verfügt worden ist; sog. Sterbeübergangsgelder oder Gnadenbezüge (vgl. aber Hinweis 15 a).

c) Wegen einmaliger Einkünfte — z. B. Weihnachtsgeld — ist Hinweis 16 a zu beachten.

Der Einsatz oder die Verwertung von Vermögen ist nicht zu verlangen (so auch § 11 Abs. 2).

15. Nicht zu den Einkünften der Familienangehörigen im Sinne des Hinweises 13 c rechnen:

a) Sozialhilfeleistungen, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, **Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz** sowie zweckgebundene Sonder-einnahmen, wie z. B. Kindergeld, Kinderzuschlag, Kinderzulage und Kinderzuschuß, Erziehungsbeihilfe, Ausbildungsbeihilfe, Pflegegeld, Pflegezulage, Ersatz für erhöhten Kleider- und Wäscheverschleiß, Unterhaltungsbeitrag für einen Blindenführhund, Sterbegelder der Sozialversicherung und aus privaten Versicherungen (vgl. aber Hinweis 14 b),

b) steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Trennungsentschädigungen, Auslösungen),

c) kapitalisierte Renten (z. B. §§ 72 ff. BVG),

d) Lohn-, Gehalts- und Rentenzahlungen u. ä.,

e) Erhöhungsbeträge nach den Rentenanpassungsgesetzen während der in diesen Gesetzen vorgesehenen Übergangszeit für die Monate Januar bis Mai jeden Jahres,

f) Arbeitslosenhilfe (§§ 134 ff. AFG).

16. Bei der Feststellung der Einkünfte der Familienangehörigen im Sinne des Hinweises 13 c ist folgendes zu beachten:

a) Bei gleichbleibenden Einkünften sind die Beträge des letzten Kalendermonats vor der Einberufung zugrunde zu legen. Einmalige Einkünfte, die in diesem Monat zufließen (z. B. eine Weihnachtsgeldzuwendung oder eine Bergmannsprämie), bleiben außer Betracht. § 10 und die Hinweise dazu sind nicht anzuwenden.

b) Bei schwankenden Einkünften kann zunächst von den in den letzten zwölf Monaten erzielten Einkünften ausgegangen werden (vgl. aber Hinweis 24).

c) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung sind nach §§ 4, 6 und 7 der Verordnung zur Durchführung des § 76 BSHG (Bundesgesetzbl. 1962 I S. 692) zu ermitteln. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind für Steuerpflichtige, die nicht zur Führung von Büchern verpflichtet sind, nach § 12 des Gesetzes über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen — GDL — (Bundesgesetzbl. 1965 I S. 1350) zu ermitteln.

17. Für die Prüfung der Leistungsfähigkeit (Hinweis 13 Abs. 1) des Wehrpflichtigen gilt folgendes:

Die Leistungsfähigkeit ist zu bejahen, wenn der Wehrpflichtige nach seinem monatlichen Durchschnittseinkommen vor der Einberufung in der Lage war, einen Unterhaltsbeitrag zu leisten, oder wenn er bei Nichteinberufung hierzu in der Lage gewesen wäre. In der Regel ist als maßgebender Zeitraum mehr als ein Monat zugrunde zu legen, es sei denn, daß der Wehrpflichtige erst im letzten Monat vor der Einberufung leistungsfähig geworden ist.

In diesem Zeitraum erzielte einmalige Einkünfte sind nur mit einem Zwölftel zu berücksichtigen. § 10 und die Hinweise hierzu sind nicht anzuwenden.

17 A. Die Nummern 2 des § 4 Abs. 1 und 2 sind anzuwenden, wenn das Ereignis, das einen Anspruch auf Unterhaltssicherungsleistungen begründet, erst während des Wehrdienstes eintritt.

18. Gegenüber den in § 4 Abs. 2 genannten Familienangehörigen ist der Wehrpflichtige nach bürgerlichem Recht zur Gewährung von Unterhalt nicht verpflichtet. Maßgebend sind daher die tatsächlichen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1) oder die mutmaßlichen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) Unterhaltsleistungen des Wehrpflichtigen.

Überwiegender Unterhalt im Sinne des § 4 Abs. 2 kann nur dann angenommen werden, wenn die Leistungen des Wehrpflichtigen das eigene Einkommen des Unterstützten überschreiten. Um eine ungerechtfertigte Besserstellung der in Abs. 2 aufgeführten Familienangehörigen gegenüber den unterhaltsberechtigten Familienangehörigen des Abs. 1 auszuschließen, sind die Voraussetzungen des Abs. 2 (überwiegender Unterhalt) nicht als gegeben anzusehen, wenn das eigene Einkommen des Unterstützten höher ist als die sich aus den Hinweisen 13 c und d ergebenden Beträge.

18 A. Haben sowohl der Wehrpflichtige (als Stiefvater) als auch der leibliche Vater zum Unterhalt eines Stiefkindes (Hinweis 11) beigetragen, so hat dieses einen Anspruch nach § 4 Abs. 2 nur, wenn der Wehrpflichtige bei Berücksichtigung der Leistungen des leiblichen Vaters und des sonstigen Einkommens des Stiefkindes dessen überwiegenden Unterhalt bestritten hat. Dies ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Lebenszuschnitts der Familie des Wehrpflichtigen (Stiefvaters) abzuwägen. Ein Anspruch des Stiefkindes ist in der Regel zu verneinen, wenn der leibliche Vater seinen Unterhaltsverpflichtungen nach §§ 1615 a ff. BGB in vollem Umfang nachkommt.

19. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2:

- a) § 4 Abs. 2 Nr. 2 findet Anwendung, wenn z. B. die Pflegeeltern infolge Minderung oder Fortfalls ihrer Einkünfte ihren Unterhalt nicht mehr bestreiten können oder wenn der Wehrpflichtige erst nach seiner Einberufung leistungsfähig geworden wäre.
- b) Bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, d. h. bei der Prüfung der Frage, ob der Wehrpflichtige die in § 4 Abs. 2 angeführten Familienangehörigen ganz oder überwiegend unterhalten hätte, ist von der Lage des Einzelfalles auszugehen. Für die vorauszusetzende Leistungsfähigkeit des Wehrpflichtigen gilt Hinweis 17 entsprechend.

Zu § 5

20. Ein eheliches Kind des Wehrpflichtigen hat auch dann Anspruch auf den vollen Tabellensatz nach § 5 Abs. 2, wenn ein etwaiges Unterhaltsurteil geringere Leistungen zuerkennt (z. B. bei geschiedener Ehe).

21. (weggefallen).

22. § 5 Abs. 4 ist auch anzuwenden, wenn der Wehrpflichtige während des Wehrdienstes heiratet. Der Ehefrau stehen vom Tage der Eheschließung an allgemeine Leistungen zu, der Anspruch der sonstigen Familienangehörigen (z. B. der Mutter) auf Einzelleistungen entfällt (s. aber Hinweis 89). In diesen Fällen kann jedoch, solange keine weiteren Familienangehörigen im engeren Sinne (Kinder) vorhanden sind, Tabellensatz II nur gewährt werden, wenn der Wehrpflichtige nach der Eheschließung gegenüber seiner Mutter auch weiterhin leistungsfähig im Sinne des Unterhaltsrechts wäre (Hinweis 17). Ist dies nicht der Fall, steht der Ehefrau nur Tabellensatz I zu.

Hat das Einkommen des Wehrpflichtigen mehr als 85 v. H. der Bedürftigkeitsgrenze des Hinweises 13 c für Ehepaare betragen, kann davon ausgegangen werden, daß er auch nach der Eheschließung den bisherigen Empfängern von Einzelleistungen gegenüber weiterhin leistungsfähig geblieben ist.

Zu § 6

23. Einzelleistungen kommen nur in Betracht, wenn keine allgemeinen Leistungen (Tabellensätze) gewährt werden (§ 6 Abs. 1); siehe auch Hinweis 22.

24. Einzelleistungen werden nur für Monate gewährt, in denen die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind. Schwankende Einkünfte der Familienangehörigen sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

25. Beruht der Anspruch auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Abs. 2 Nr. 1, ist bei der Bemessung der Einzelleistungen von den vor der Einberufung gewährten Unterhaltsleistungen des Wehrpflichtigen auszugehen. Dabei ist Hinweis 27 zu beachten. **Hat der Wehrpflichtige vor der Einberufung Unterhalt nicht geleistet (z. B. weil er trotz bestehender Erwerbsfähigkeit einer Erwerbstätigkeit nicht nachgegangen ist), bemessen sich die Einzelleistungen nach seiner bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsverpflichtung (vgl. Hinweis 26).**

In der Regel ist als maßgebender Zeitraum mehr als ein Monat zugrunde zu legen, es sei denn, daß der Wehrpflichtige erst im letzten Monat leistungsfähig geworden ist. Hat der Wehrpflichtige nur kurze Zeit vor der Einberufung Unterhaltszahlungen an Familienangehörige gewährt oder die Unterhaltsbeträge erhöht, ist eine besonders sorgfältige Prüfung erforderlich.

Ist durch Urteil oder vollstreckbare Urkunde (§§ 49, 50 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. August 1970 — Bundesgesetzbl. I S. 1197) ein Unterhaltsanspruch des Familienangehörigen (z. B. eines nichtehelichen Kindes) festgesetzt, ist dieser Betrag zugrunde zu legen; § 6 Abs. 3 ist auch in diesem Fall zu beachten.

26. Beruht der Anspruch auf § 4 Abs. 1 Nr. 2 (wenn z. B. die Bedürftigkeit der Eltern erst während des Wehrdienstes des Sohnes entsteht), ist bei der Bemessung der Einzelleistungen auf die Unterhaltsleistungen abzustellen, zu deren Gewährung der Wehrpflichtige ohne seine Einberufung verpflichtet gewesen wäre. Die Aufwendungen für einen angemessenen Lebensunterhalt können bis zu der in Hinweis 13 c und d angegebenen Höhe anerkannt werden.

In diesen Fällen sind der Bedarf und das Einkommen des (der) Angehörigen, die Leistungsfähigkeit des Wehrpflichtigen und auch die Unterhaltsverpflichtung gleichrangig Unterhaltsverpflichteter maßgebend.

Beispiel:

Die Mutter des Wehrpflichtigen wird während des Wehrdienstes des Sohnes unterhaltsbedürftig. Sie hat ein Einkommen von mtl. 170,— DM und noch einen weiteren leistungsfähigen Sohn.

Bedürftigkeitsgrenze für die Mutter

— Hinweis 13 c — 310,— DM

Einkommen der Mutter 170,— DM

Bedarf 140,— DM

Der Wehrpflichtige wäre ohne seine Einberufung verpflichtet gewesen, einen Unterhaltsbeitrag von mtl. 70,— DM — in gleicher Höhe wie sein Bruder — zu leisten.

Einzelleistungen sind in Höhe von mtl. 70,— DM zu bewilligen.

Beruht der Anspruch auf § 4 Abs. 2 Nr. 2 (wenn z. B. der Bruder des Wehrpflichtigen während des Wehrdienstes in die Lage kommt, sich nicht selbst unterhalten zu können), gilt für die Feststellung der mutmaßlichen Höhe der Unterhaltsleistung des Wehrpflichtigen Satz 2 des vorstehenden Absatzes 1.

27. Hat der Wehrpflichtige seine Einkünfte ganz oder zum Teil zu Hause abgegeben und hat er dafür Gegenleistungen (Kost, Wohnung, Bekleidung, Fahrkosten zur Arbeitsstätte, Vereinsbeiträge, Versicherungsprämien, Beiträge zu Bausparkassen.

Taschengeld usw.) erhalten, ist der Wert dieser Gegenleistungen mit Ausnahme des Wertes der Wohnung hiervon abzuziehen. Leistungen des Wehrpflichtigen, welche die Gegenleistungen übersteigen, sind nicht immer echte Unterhaltsbeiträge. Sie können z. B. Abzahlungen auf von den Eltern für den Wehrpflichtigen gekaufte Möbel, ein Moped usw. enthalten. Andererseits sind Beiträge des Wehrpflichtigen für Aufwendungen der Angehörigen — z. B. zur Tilgung des Darlehens für ein von den Eltern erbautes Eigenheim oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Versicherungs- oder Bausparverträgen der Familienangehörigen — als echte Unterhaltsleistungen anzusehen. Der Wert der Kost sowie der Heizung und Beleuchtung ist nach den Bestimmungen zu bemessen, die von den Landesregierungen nach § 160 Abs. 2 RVO erlassen worden sind. Maßgebend ist für die gesamte Zeit des Wehrdienstes die zur Zeit der Einberufung des Wehrpflichtigen geltende Verordnung mit der Maßgabe, daß in den Fällen, in denen ein Wehrpflichtiger zu Beginn des Kalenderjahres (Anfang Januar) einberufen wird, die Sachbezüge nach der für das vorhergegangene Kalenderjahr ergangenen Verordnung zu § 160 Abs. 2 RVO zu bewerten sind.

Für Bekleidung und Taschengeld sind in der Regel monatlich je 10 v. H. des abgegebenen Betrages anzusetzen.

Vorstehende Bewertung der Gegenleistungen kann in Einzelfällen dazu führen, daß sich ein offensichtliches Mißverhältnis zwischen den für den Wehrpflichtigen errechneten fiktiven Lebenshaltungskosten und den tatsächlichen Lebenshaltungskosten für die übrigen Familienangehörigen ergibt. In diesen Fällen sind die Sachleistungen entsprechend der Lebenserfahrung höher oder niedriger zu bewerten.

28. Hat der Wehrpflichtige zum Unterhalt nicht durch Geld, sondern durch Naturalien oder hauptberufliche Arbeit beigetragen, so ist deren Wert festzustellen (s. auch Hinweis 69).

Bei hauptberuflicher Mitarbeit im landwirtschaftlichen, Handels-, Handwerks- oder Gewerbebetrieb oder in einem freien Beruf der Familienangehörigen ist der Unterhaltsbeitrag nach den Aufwendungen für eine vergleichbare fremde Arbeitskraft zu bestimmen.

Bei den Ermittlungen sind gegebenenfalls die fachlich zuständigen Behörden und Stellen (Landwirtschaftskammern, Landwirtschaftsämter, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern usw.) zu beteiligen.

Sofern die Familienangehörigen Gegenleistungen gewährt haben, gilt Hinweis 27 sinngemäß.

Nebenberufliche Mithilfe, z. B. in der Freizeit, ist in der Regel als selbstverständliche Familienhilfe zu werten, die keinen Unterhaltsbeitrag darstellt.

29. Der Anspruchsberechtigte und — wenn irgend möglich — der Wehrpflichtige haben die Angaben über den geleisteten Unterhalt schriftlich oder zu Protokoll zu geben. Belege sind zu fordern. Soweit sie nicht erbracht werden können, genügt es, wenn die Angaben glaubhaft sind. Der Antragsteller ist in diesem Falle ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Wahrheit und die Folgen einer Verletzung der Wahrheitspflicht hinzuweisen. Eidesstattliche Versicherungen sind nicht zu fordern.
30. Leisten aus einer Familie mehrere Wehrpflichtige (z. B. zwei Söhne) gleichzeitig Wehrdienst, so ist der Anspruch auf Einzelleistungen gegen jeden Einberufenen gesondert festzustellen und jede Einzelleistung gesondert festzusetzen.

31. Beispiel zu § 6 Abs. 3 Satz 2:

Die verhältnismäßige Kürzung der Leistungen bei mehreren Anspruchsberechtigten nach § 6 Abs. 3 Satz 2 wird durch folgendes Beispiel erläutert:

A. Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen vor der Einberufung	720,— DM
B. Höchstgrenze für Einzelleistungen (§ 6 Abs. 3 Satz 1) halber Tabellensatz I	232,— DM
C. Unterhaltsbeitrag vor der Einberufung an	
a) Mutter (§ 4 Abs. 1)	120,— DM
b) studierenden Bruder (§ 4 Abs. 2 — ganz oder überwiegend —)	180,— DM
D. Unterhaltsleistungen insges.	300,— DM
E. Berechnung der Einzelleistung zu C Buchst. a	
halber Tab. Satz I (B) × Unterhaltsleistungen (C a)	
Unterhaltsleistungen insgesamt (D)	
$\frac{232 \times 120}{300} = 92,80 \text{ DM}^*$	
Einzelleistung zu C Buchst. b	
halber Tab. Satz I (B) × Unterhaltsleistungen (C b)	
Unterhaltsleistungen insgesamt (D)	
$\frac{232 \times 180}{300} = 139,20 \text{ DM}^*$	

* Aufstockung nach Hinweis 94 a/b möglich.

32. (weggefallen).

Zu § 7

33. „Sonstige Familienangehörige“ erhalten keine Sonderleistungen.

34. Die Aufzählung der Leistungen im Katalog des § 7 Abs. 2 ist erschöpfend.

- 34 A. Hinsichtlich der Anwendung der **Hinweise 95 und 96** bei Sonderleistungen siehe Hinweise 50 d und 58 A.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 1

35. Krankenhilfe

- a) Krankenhilfe nach „anderen gesetzlichen Vorschriften“ kann z. B. nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Lastenausgleichsgesetz sowie ausnahmsweise (s. nachstehend c) nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt werden.

Die Hilfe nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 hat die Leistungen sicherzustellen, die den Familienangehörigen nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung (§§ 205 und 205 a RVO i. V. m. der Satzung der für den Wohnort des Wehrpflichtigen zuständigen allgemeinen Orts- oder Landkrankenkasse) zustehen. Die Hilfe kann daher nur für ärztliche Leistungen usw. gewährt werden, für die die gesetzliche Krankenversicherung entweder Sachleistungen oder Zuschüsse gewährt. Sie darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Hiernach ergibt sich im einzelnen folgendes:

1. Nehmen die anspruchsberechtigten Familienangehörigen Leistungen in Anspruch, für die nach der gesetzlichen Krankenversicherung Sachleistungen gewährt werden (z. B. ärztliche Untersuchungen), werden die notwendigen Kosten voll erstattet, soweit sie von der privaten Krankenversicherung nicht ersetzt werden.
2. Nehmen die anspruchsberechtigten Familienangehörigen Leistungen in Anspruch, für die nach der gesetzlichen Krankenversicherung nur ein Zuschuß gewährt wird (z. B. Zahnersatz), können die Kosten nicht in voller Höhe erstattet werden. In diesen Fällen ist die Krankenhilfe für nicht krankenversicherte Familienangehörige so zu bemessen, daß die

Kosten im gleichen Verhältnis ersetzt werden wie den Familienangehörigen nach der gesetzlichen Krankenversicherung durch die Gewährung des Zuschusses.

Das gleiche gilt für privatkrankenversicherte Familienangehörige mit der Maßgabe, daß die Leistungen der privaten Krankenversicherung auf die Sonderleistung anzurechnen sind.

Die Mutterschaftshilfe an Wöchnerinnen umfaßt u. a. auch ein Mutterschaftsgeld, das nach § 205 a Abs. 2 RVO 35,— DM beträgt. Ist das Mutterschaftsgeld durch die Satzung der örtlich zuständigen Orts- oder Landkrankenkasse erhöht worden, ist der erhöhte Betrag (höchstens 150,— DM) zu zahlen.

- b) In den Fällen, in denen die Unterhaltssicherungsbehörden volle Krankenhilfe zu gewähren haben, ist — soweit möglich — die Hilfe der Träger der Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen (vgl. § 21) und sind Krankenscheine in sinngemäßer Anwendung der örtlichen Abmachungen der Träger der Sozialhilfe mit den Ortskrankenstellen, Ärztekammern usw. auszustellen. Sachkosten, die dem Träger der Sozialhilfe entstehen, sind zu erstatten.
- c) Hat ein amtlich bestellter Arzt vor dem Beginn des Wehrdienstes des Wehrpflichtigen bei einem Familienangehörigen im engeren Sinne Behandlungsbedürftigkeit wegen Tuberkulose festgestellt, kann Krankenhilfe wegen dieser Krankheit, auch wenn die Leistungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 vorliegen, nicht gewährt werden, solange die vor dem Beginn des Wehrdienstes zuständig gewesene Stelle nach § 60 BSHG weiterhin zuständig bleibt.

Die Durchführung der Krankenhilfe wird in der Regel nach § 62 BSHG dem örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe zu übertragen sein.

Die Krankenhilfe ist mit der Beendigung des Wehrdienstes des Wehrpflichtigen einzustellen (§ 135 Abs. 1 Satz 2 BSHG).

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 2

36. Krankenversicherung

- a) Pflichtversicherte Wehrpflichtige — mit Ausnahme der Wehrpflichtigen nach Hinweis 3 — werden nach § 209 a RVO auf Kosten des Bundes weiterversichert. Das gleiche gilt für freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse Weiterversicherte. Eine Beitragserstattung nach dem USG kommt deshalb nicht in Betracht.
- b) Auf gesetzlicher Grundlage beruhende ausländische Krankenversicherungen (Sozialversicherungen) sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 wie private Krankenversicherungen zu behandeln. Grenzgänger erhalten deshalb die Beiträge bei freiwilliger Fortführung einer solchen Versicherung während der Wehrdienstzeit erstattet.
- c) Die Beitragserstattung zugunsten der Familienangehörigen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz) wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß daneben für den Wehrpflichtigen ein bestehendes Krankenversicherungsverhältnis nach § 209 a RVO weitergeführt wird oder seine Beiträge für eine private Krankenversicherung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 erster Halbsatz erstattet werden.
- d) Bei Anwendung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 sind die Beiträge zu erstatten, die während des Wehrdienstes zu leisten sind (evtl. Ruhebeiträge). Der Wehrpflichtige muß nicht selbst Verpflichteter sein. Erhöhungen der Versicherungsbeiträge, die wegen des erhöhten Risikos während des Wehrdienstes gefordert werden, sind nicht zu erstatten (vgl. aber Hinweis 52 Abs. 1 und 3).

Es ist unerheblich, ob der Wehrpflichtige die Beiträge vor der Einberufung selbst gezahlt hat oder zahlen konnte.

e) (weggefallen; vgl. Teil II, Erläuterung Nr. 3 zu Hinweis 94—96).

f) Schließt ein Wehrpflichtiger für die Zeit des Wehrdienstes eine Tagegeldversicherung ab, nach der Leistungen bei einem Krankenhaus- oder Lazarettaufenthalt gewährt werden, können die Beiträge für diese Versicherung nicht erstattet werden.

g) Erstatte Krankenversicherungen für einen Zeitraum, für den Sonderleistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 gewährt worden sind, Beiträge zurück, können die gewährten Sonderleistungen nicht zurückgefordert werden.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 3

37. Freiwillige Weiterversicherung in der Rentenversicherung:

- a) Die Vorschrift der Nr. 3 des § 7 Abs. 2 kommt nur für die wenigen Wehrpflichtigen nach § 2 Nr. 1 in Betracht, die bereits in diesem Lebensalter die Voraussetzungen für eine freiwillige Weiterversicherung in der Rentenversicherung erfüllen.
- b) Freiwillig weiterversichert ist, wer zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt ist und mindestens einen freiwilligen Beitrag entrichtet hat. Berechtigt zur freiwilligen Weiterversicherung ist, wer
1. innerhalb von zehn Jahren mindestens für 60 Kalendermonate Beiträge aufgrund einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet hat oder
 2. durch Entrichtung eines Beitrages vor dem 1. Januar 1956 die Selbstversicherung begonnen oder
 3. bis zum 31. Dezember 1956 von dem Recht der freiwilligen Weiterversicherung Gebrauch gemacht hat.
- c) Die Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung ist durch Vorlage der Versicherungskarte und der Aufrechnungsbescheinigungen, von Versicherten der Sonderanstalten oder Knappschaften durch Vorlage einer Bestätigung dieser Versicherungsträger nachzuweisen.
- d) Im Gegensatz zum Versicherungspflichtigen steht dem freiwillig Weiterversicherten die Wahl der Beitragsklasse frei. Er kann also sowohl höchste als auch niedrigste Beiträge leisten. Um eine Gleichbehandlung mit den versicherungspflichtigen Wehrpflichtigen zu gewährleisten, bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 3, daß die Beiträge für die freiwillig weiterversicherten Wehrpflichtigen „nach Maßgabe der für Versicherungspflichtige geltenden Bestimmungen“ zu erstatten sind.

Diese Beiträge für Versicherungspflichtige betragen zur Zeit für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes in der Arbeiterrentenversicherung und Angestelltenversicherung vom 1. Januar 1970 an 17 v. H., in der knappschaftlichen Rentenversicherung 23,5 v. H. des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgeltes aller Versicherten der vorerwähnten Gruppen ohne Lehrlinge und Anlernlinge, das für das Kalenderjahr, in dem der Wehrdienst geleistet wird, nach § 55 Abs. 1 Buchst. b Reichsknappschaftsgesetz bestimmt ist.

Für das Kalenderjahr, in dem der Wehrdienst geleistet wird, ist das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten des § 54 Abs. 2 Reichsknappschaftsgesetz maßgebend (vgl. die jeweils geltende Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung).

Soweit der Wehrdienst nicht einen vollen Kalendermonat umfaßt, wird für jeden Tag des Wehrdienstes ein Dreißigstel des auf den Kalendermonat entfallenden Bruttoarbeitsentgeltes zugrunde gelegt.

- e) Da die Festsetzung der Bezugsgrößen erst nachträglich erfolgt, bestehen keine Bedenken, die Beiträge von dem jeweils zuletzt bekanntgegebenen Durchschnittseinkommen zu berechnen. Dieses Verfahren ermöglicht eine sofortige Beitragserstattung vor Festsetzung der Bezugsgrößen des betreffenden Jahres; es ist jedoch an die Zustimmung des Wehrpflichtigen gebunden, solange das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt von Jahr zu Jahr steigt.
- f) Soweit die hiernach erstatteten Beiträge hinter den bisher geleisteten freiwilligen Beiträgen zurückbleiben, kann der Unterschiedsbetrag wie die Höherversicherung nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 d behandelt werden.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 4

38. Mietbeihilfe wird gewährt, wenn der Wehrpflichtige selbst ein Haupt- oder Untermietverhältnis eingegangen ist. Voraussetzung für die Gewährung von Mietbeihilfe ist, daß der Wehrpflichtige nicht mit Familienangehörigen im engeren Sinne in Haushaltsgemeinschaft gelebt hat. Sie kann auch neben den allgemeinen Leistungen zugestanden werden (z. B. bei Ehegatten, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder bei auswärtigem Arbeitsplatz). Hat der Wehrpflichtige vor seiner Einberufung bei seinen Eltern oder einem Elternteil im Untermietverhältnis gelebt, kommt eine Mietbeihilfe nicht in Betracht. Dagegen kann Mietbeihilfe gewährt werden, wenn der Wehrpflichtige eine abgeschlossene Wohnung im Hause eines sonstigen Familienangehörigen als Hauptmieter gemietet hat, die die Voraussetzungen zur Führung eines eigenen Hausstandes (eigene Möbel, Kocheinrichtung usw.) erfüllt.

Dem Wehrpflichtigen ist bei einem längeren, insbesondere 18monatigen Grundwehrdienst zuzumuten, das Mietverhältnis zu lösen. Ausnahmen von dieser Regel erscheinen z. B. vertretbar, wenn der Wehrpflichtige eine Wohnung als Hauptmieter benutzt oder ein gemietetes Zimmer überwiegend mit eigenen Möbeln ausgestattet hat. Die Begründungen für Ausnahmefälle sind aktenkundig zu machen.

Zu den Aufwendungen zur Erhaltung der Wohnung gehören:

- die reine Miete,
- Grundgebühren bzw. -beträge für Strom, Gas und Wasser,
- Umlagen für Gebühren und Abgaben (z. B. Schornsteinfegergebühren),
- Kosten für den Betrieb und die Benutzung von Gemeinschaftsantennen und Fahrstuhl Anlagen,
- Umlagen für die Kosten der Beleuchtung und Reinigung für von den Mietern gemeinsam benutzte Räume und Flächen (z. B. Treppenbeleuchtung),
- feste Zuschläge für Heizungs- und Warmwasserkosten, die im Mietvertrag vereinbart und unabhängig vom Verbrauch zu zahlen sind,**
- angemessene Aufwendungen für ein notwendiges Durchheizen der Wohnung im Winter.**

Nicht zu erstatten sind die Kosten des Einzelverbrauchs für Heizung, Beleuchtung und Warmwasser. Soweit die Kosten für Heizung und Warmwasser jedoch durch den Betrieb und die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen entstehen (z. B. Fernheizung und Zentralheizung) und nach dem Mietvertrag hierauf monatliche Abschlagszahlungen zu leisten sind, können diese unter dem Vorbehalt erstattet werden, daß der Wehrpflichtige den Betrag zurückzahlt, der ihm nach Abrechnung dieser Kosten vom Vermieter erstattet wird.

Die Miete ist ggf. um die Einnahmen aus Untervermietung zu mindern, hierbei sind anzusetzen

bei möblierten Wohnungen	80 vom Hundert,
bei möblierten Zimmern	70 vom Hundert
und bei Leerzimmern	90 vom Hundert

der Untermieteinnahmen. Dies gilt nicht, wenn geringere Einkünfte nachgewiesen werden.

Erhält der Wehrpflichtige Wohngeld (Miet- oder Lastenzuschuß) nach dem Wohngeldgesetz, ist dieses während des Bewilligungszeitraumes von der reinen Miete abzusetzen. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist von der reinen Miete ohne Berücksichtigung des Wohngeldes auszugehen. Der Bewilligungszeitraum für das gewährte Wohngeld ergibt sich aus dem Wohngeldbescheid.

Beispiel:

Einberufung:	1. Juli 1969
Miete:	150,— DM
Wohngeld lt. Wohngeldbescheid vom 1. Juni 1969	
(für die Zeit vom 1. Juni 1969 bis 31. Mai 1970): mtl.	50,— DM

- a) Berechnung der Mietbeihilfe für die Zeit vom 1. Juli 1969 bis 31. Mai 1970

Miete	150,— DM
ab Wohngeld	50,— DM
zu zahlen	100,— DM

- b) Berechnung der Mietbeihilfe für die Zeit vom 1. Juni 1970 bis 31. Dezember 1970

Miete	150,— DM
ab Wohngeld	—
zu zahlen	150,— DM

Wegen Unterstellgebühren für Möbel u. ä. vgl. Hinweis 94 g, wegen Garagenmiete 94 h und wegen der Lasten für ein eigengenutztes Haus 94 p.

39. (weggefallen).

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 5 (weggefallen).

40. Der Wegfall des Mietzuschusses kann die Gewährung oder die Erhöhung eines Miet- oder Lastenzuschusses nach dem Wohngeldgesetz zur Folge haben.

41. — 43 A. (weggefallen).

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6

44. An den Nachweis der nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 erstattungsfähigen Aufwendungen ist ein strenger Maßstab anzulegen; es ist die Vorlage von Verträgen oder sonstigen beweiskräftigen Unterlagen zu verlangen.

45. Bei der Prüfung, ob die Aufwendungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 a bis d aus den Erträgen des Betriebes gedeckt werden können, ist von den Erträgen auszugehen, die um diese Aufwendungen noch nicht gekürzt worden sind.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 a bis c

46. Bei dem Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder freien Beruf, für den die Aufwendungen nach dieser Vorschrift berücksichtigt werden können, muß es sich um den Gewerbebetrieb usw. handeln, dessen Inhaber oder Mitinhaber der Wehrpflichtige ist.

47. Während Aufwendungen nach Buchstabe a nur bei Fortführung des Betriebes usw. entstehen können, sind Aufwendungen nach Buchstabe b und c darüber hinaus auch erstattungsfähig, wenn der Betrieb ruht („Ruhen“: Hinweis 80).

48. Aufwendungen für Ersatzkräfte oder für Vertreter werden nur in angemessenem Umfang ersetzt (Hinweis 79 b).

49. „Sonstige unabwendbare Aufwendungen zur Sicherung der Fortführung des Gewerbebetriebes“ usw. sind die während des Wehrdienstes weiterlaufenden oder durch den Wehrdienst verursachten betrieblichen Ausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes (z. B. Löhne und Gehälter für Arbeitnehmer).

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 d

50. a) Es muß sich um Verpflichtungen des Wehrpflichtigen selbst handeln. Vertragsverpflichtungen der Familienangehörigen können nicht berücksichtigt werden, es sei denn, die Ehefrau ist aus Verträgen des Wehrpflichtigen mitverpflichtet. Der Nachweis, daß der Wehrpflichtige die Beiträge selbst gezahlt hat, ist in der Regel nicht zu fordern. Eine Erstattung der Beiträge ist jedoch dann nicht möglich, wenn sie der Wehrpflichtige vor seiner Einberufung aus eigenen Mitteln nicht selbst tragen konnte.

Hat der Wehrpflichtige einen Sparvertrag mit vermögenswirksamen Leistungen bedient, sind die Beiträge unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 6 d auch dann zu erstatten, wenn diese bis zur Einberufung vom Arbeitgeber erbracht worden sind.

Hat ein gesetzlicher Vertreter des Wehrpflichtigen die Verpflichtungserklärung für einen Sparvertrag mit festgelegten Sparraten unterzeichnet, ist davon auszugehen, daß er im Rahmen seiner gesetzlichen Vertretungsmacht für den Wehrpflichtigen gehandelt hat, wenn

1. der Wehrpflichtige die Beiträge selbst gezahlt hat,
2. der Wehrpflichtige Inhaber des Sparkontos ist und
3. nach dem Verträge das Verfügungsrecht des Wehrpflichtigen über das Sparkonto nicht beschränkt ist (z. B. dadurch, daß sein Verfügungsrecht erst mit dem Tode des gesetzlichen Vertreters oder mit dem Ablauf der Festlegungsfrist entsteht).

Bei Versicherungsverträgen, in denen der Wehrpflichtige nicht Verpflichteter ist, vergleiche Hinweis 94 k.

- b) Eine Prüfung der Rechtswirksamkeit der in § 7 Abs. 2 Nr. 6 d genannten Verträge (§§ 107 ff. 1643, 1822 BGB) kann in der Regel unterbleiben, solange beide Teile faktisch an dem Vertrag festhalten.

- c) Die „15 vom Hundert-Grenze“ des § 7 Abs. 2 Nr. 6 d und die „90 vom Hundert-Grenze“ des § 7 Abs. 3 sind zu beachten.

Von dem Nachweis des Einkommens kann abgesehen werden, wenn die geltend gemachten Aufwendungen offensichtlich 15 v.H. des Nettoeinkommens nicht übersteigen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist aktenkundig zu machen.

- d) Bei der Prüfung der „15 vom Hundert-Grenze“ nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 d (am Ende) ist von dem Nettoeinkommen nach § 10 Abs. 2 und 3 auszugehen. Ausnahmsweise sind hierbei auch Renten, Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen u. ä. als Nettoeinkommen anzusehen, sofern der Anspruch auf diese Leistungen dem Wehrpflichtigen selbst zusteht.

Die Hinweise 95 und 96 sind nicht anzuwenden.

- e) Als Einkommen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 letzter Halbsatz gelten nur die einkommensteuerpflichtigen Einkünfte nach Maßgabe des § 11.

51. Für die Ermittlung des Zwölfmonatszeitraums ist folgendes maßgebend:

Als Beginn der Verpflichtung ist der Zeitpunkt anzusehen, zu dem nach den Vertragsbedingungen die Abschlußgebühr oder der erste laufende Beitrag zu zahlen war. Wenn der Vertragsabschluß über zwölf Monate vor Beginn des Wehrdienstes liegt, die erste Prämie aber erst später als am ersten Tag des Zwölfmonatszeitraums zu zahlen ist, können Sonderleistungen nicht gewährt werden. Sind nach einem Vertrag Beiträge für eine zurückliegende Zeit zu entrichten, ist als Verpflichtungszeitpunkt der Erste des Monats anzusehen, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde oder der Vertragsantrag gestellt worden ist.

Wegen des Beginns der Verpflichtung aus dem Bau von Eigenheimen wird auf die beiden letzten Absätze des Hinweises 57 verwiesen.

Als Zeitpunkt der Einberufung gilt der im Einberufungsbescheid angegebene Tag des Dienstantritts.

Beispiel:

Ist der Tag des Dienstantritts der 15. April, umfaßt der Zeitraum von 12 Monaten die Zeit vom 15. April des Vorjahres bis 14. April des laufenden Jahres. Die Verpflichtungen müssen demnach spätestens im Laufe des 15. April begonnen haben.

52. Erhöhungen der Beiträge während des Zwölfmonatszeitraums oder während des Wehrdienstes sind nicht zu berücksichtigen. Das gilt nicht für Erhöhungen

a) aufgrund einer allgemeinen Anhebung der Tarife,

b) aufgrund einer Erhebung von Risikozuschlägen bei Unfallversicherungen aus Anlaß des Wehrdienstes; bei Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr ist nur der bis zur Einberufung entrichtete Betrag zuzüglich dem Erhöhungsbetrag zu erstatten, wie er für eine entsprechende Versicherung ohne Prämienrückgewähr zu zahlen wäre.

Hat ein Wehrpflichtiger innerhalb des Zwölfmonatszeitraums oder während des Wehrdienstes den Umfang der Versicherung geändert oder die Versicherungsgesellschaft gewechselt, ohne daß zwischen den Verträgen ein zeitlicher Zwischenraum liegt, können die Beiträge bis zur Höhe des zu Beginn des Zwölfmonatszeitraums geltenden Betrages erstattet werden. Gleiches gilt bei Abschluß eines neuen Sparvertrags (auch Bausparvertrags) im Anschluß an einen auslaufenden Ratensparvertrag, wenn der Antrag auf Abschluß des Vertrags innerhalb eines Monats nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Sparraten zu leisten waren, gestellt wurde. Zuschläge, die von den Versicherungsgesellschaften usw. dafür erhoben werden, daß anstatt der ursprünglich vereinbarten Zahlungsweise die Beiträge nunmehr monatlich abgeführt werden (§ 18 Abs. 2 Satz 1), sind zu erstatten.

53. Sind Versicherungen in einer betrieblichen, überbetrieblichen oder zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung mit Beteiligung des Arbeitgebers abgeschlossen worden, werden die Beiträge nach § 5 Arbeitsplatzschutzgesetz — nicht nach dem USG — erstattet.

54. Zu den Verträgen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 d. die den Wehrpflichtigen vor Vermögensnachteilen schützen, gehören z. B. Haftpflicht-, Rechtsschutz-, Feuer- und Diebstahlversicherungen mit Ausnahme aller mit dem Halten und Führen von Kraftfahrzeugen zusammenhängender Verträge. Ist eine allgemeine Rechtsschutzversicherung mit einer Verkehrs-Rechtsschutzversicherung kombiniert, ist nur der Anteil der Prämie für den allgemeinen Rechtsschutz zu erstatten. Beiträge zu Sterbekassen usw. sind auch zu berücksichtigen.

55. Für die Festsetzung von Sonderleistungen sind die vertraglich festgelegten Verpflichtungen einschließlich Tilgungsraten bei Bausparverträgen maßgebend; die vom Wehrpflichtigen tatsächlich erbrachten — höheren oder niedrigeren — Leistungen sind ohne Bedeutung. Bei Bausparverträgen sind auch die vom Wehrpflichtigen nach Ansparung der Mindestbausparsumme vertraglich festgelegten Sparraten zu berücksichtigen.

56. Handwerksparverträge zählen zu den steuer- oder prämienbegünstigten Sparverträgen nur dann, wenn sie in dieser Form abgeschlossen worden sind. Andernfalls handelt es sich um Sparverträge, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 d nicht berücksichtigt werden können.

Aufwendungen für den Erwerb von Anteilen einer Wohnbaugenossenschaft können nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 d nicht erstattet werden.

57. Aufwendungen des Wehrpflichtigen für Verpflichtungen aus dem Bau von Eigenheimen sind zu ersetzen, wenn der Wehrpflichtige Eigentümer oder Miteigentümer des Eigenheims ist oder wird, das Eigenheim bewohnt oder es nach Fertigstellung beziehen wird. Aufwendungen für Verpflichtungen aus dem Bau von Eigentumswohnungen sind unter dieser Voraussetzung gleichfalls zu berücksichtigen.

Als Eigenheim im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 6 d ist auch ein von dem Wehrpflichtigen durch Ausbau eines alten Wohngebäudes errichtetes Eigenheim anzusehen, wenn dieses Eigenheim als förderungswürdig im Sinne der Wohnungsvorschriften anzusehen ist.

Für den Kauf eines Hauses können Sonderleistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 d grundsätzlich nicht gewährt werden. Der Kauf eines Eigenheimes über eine Baugesellschaft ist jedoch als Bau eines Eigenheimes im Sinne der angeführten Vorschriften anzusehen.

Da nach dem in § 1 Abs. 1 enthaltenen Grundsatz nur der Lebensbedarf des Wehrpflichtigen und seiner Familienangehörigen zu sichern ist, rechnen zu den erstattungsfähigen Aufwendungen aus dem Bau von Eigenheimen die Baukosten einschließlich der Baunebenkosten nur dann, wenn diese aus den laufenden Einkünften des Wehrpflichtigen bestritten worden wären. Da im allgemeinen die Finanzierung eines Eigenheims durch angesparte Eigenmittel und durch Aufnahme von Fremdgeldern erfolgt, wird eine Erstattung von Baukosten lediglich ausnahmsweise in Betracht kommen. An Aufwendungen sind daher in der Regel die laufenden Zins- und Tilgungsleistungen für die aufgenommenen Fremdgelder zu berücksichtigen (wegen darüber hinausgehender Zinsleistungen vgl. Hinweis 94 f).

Erhält der Wehrpflichtige Lastenzuschuß nach dem Wohngeldgesetz, ist dieser während des Bewilligungszeitraums von den Zins- und Tilgungsleistungen abzusetzen. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist von den Zins- und Tilgungsleistungen ohne Berücksichtigung des Lastenzuschusses auszugehen. Der Bewilligungszeitraum für den gewährten Lastenzuschuß ergibt sich aus dem Lastenzuschußbescheid.

Nicht zu den Verpflichtungen aus dem Bau von Eigenheimen rechnen die auf dem Grundstück liegenden öffentlichen Lasten und Abgaben, wie Grundsteuern, Müllabfuhr-, Kanalisationsgebühren und dergleichen.

Bei der Ermittlung des Zwölfmonatszeitraums ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Baubeginns abzustellen. Das wird regelmäßig der Beginn der Ausschachtung sein. Auf den Zeitpunkt der Verpflichtung zur Rückzahlung der aufgenommenen Fremdgelder oder des Entstehens der Bauhandwerkerforderungen kommt es nicht an.

Werden die Bauarbeiten für einen längeren Zeitraum oder für die Dauer des Wehrdienstes unterbrochen und besteht ein begründeter Anlaß zu der Annahme, daß die Verpflichtungen nur zu dem Zweck eingegangen worden sind, Sonderleistungen nach dem USG zu erhalten, ist für die Ermittlung des Zwölfmonatszeitraums das Entstehen der einzelnen Bauhandwerkerforderungen maßgebend.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 7

58. Aufwendungen sind nur erstattungsfähig, wenn es sich um die Bestattung von Familienangehörigen handelt, die in § 3 aufgeführt sind, und wenn der Wehrpflichtige selbst die Kosten hätte aufbringen müssen, wäre er nicht einberufen worden.
- Bei der Prüfung, welche Aufwendungen notwendig sind, ist in der Regel von den Beihilfevorschriften des jeweiligen Landes auszugehen.
- Die Kosten für die Bestattung Wehrpflichtiger werden von der Bundeswehr getragen.

Zu § 7 Abs. 3

- 58 A. Die Hinweise 95 und 96 finden bei der Prüfung der „90 vom Hundert-Grenze“ Anwendung.

Zu § 8

59. Die Anträge sollen möglichst nach einheitlichem Vordruck gestellt werden.

Ist ein Antrag auf Gewährung von Leistungen nach §§ 5, 6, 7, 13 oder 13 a gestellt worden, bedarf es für einen ggf. zu gewährenden Härteausgleich (§ 23) keines besonderen Antrags mehr.

Vorsorglich zur Vermeidung des Fristablaufs gestellte Anträge können formlos entgegengenommen werden. Dies wird insbesondere bei den Anträgen auf Verdienstausschüttung (§ 13 Abs. 6) die Regel sein, da sich die Höhe des Verdienstausschüttung nicht immer innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Wehrdienstes feststellen lassen wird.

Die Antragsfrist nach § 8 Abs. 4 gilt auch als gewährt, wenn der Antrag innerhalb der Frist bei einer unzuständigen Behörde gestellt worden ist. Bestehen Zweifel, ob ein Antrag rechtzeitig eingegangen ist, ist Wahrung der Frist anzunehmen.

60. Minderjährige Familienangehörige bedürfen zur Antragstellung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Bei einer minderjährigen Ehefrau kann die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters angenommen werden, solange nicht gegenteilige Anhaltspunkte bekannt werden.

Der minderjährige Wehrpflichtige bedarf zur Antragstellung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

61. Die Antragsfrist ist eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist. Hat der Wehrpflichtige die Antragsfrist versäumt, ist zu prüfen, ob nach Hinweis 94 l ein Härteausgleich gewährt werden kann.

62. Zeitpunkt der Beendigung des Wehrdienstes ist der Tag der Entlassung.

Beispiel:

Der Wehrpflichtige wird am 15. Januar entlassen. Die Antragsfrist endet mit Ablauf des 15. April.

Im Zweifelsfalle ist der Entlassungstag durch Vorlage des Wehrpasses oder der Dienstzeitbescheinigung nachzuweisen.

Verpflichtet sich ein Wehrpflichtiger während des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat, endet das Antragsrecht drei Monate nach Ablauf des Tages, der dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde vorhergeht.

Beispiel:

Der Wehrpflichtige erhält am 15. Januar die Ernennungsurkunde. Die Antragsfrist endet mit Ablauf des 14. April.

Wird eine Wehrübung vor Ablauf von drei Monaten nach Beendigung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung angetreten, endet die Antragsfrist erst drei Monate nach Abschluß der Anschlussübung, und zwar für die Gewährung von Leistungen für die gesamte Dauer des Wehrdienstes.

Zu § 9

63. Die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 d als Sonderleistungen bewilligten Prämien usw. können mit Einverständnis des Wehrpflichtigen auch unmittelbar an die in Betracht kommenden Einrichtungen überwiesen werden. Von der Übersendung von Bewilligungsbescheiden an solche Einrichtungen ist abzusehen.

64. Beispiel zu § 9 Abs. 2:

Ein Wehrpflichtiger mit einer Bemessungsgrundlage von 790,— DM ist zum Unterhalt verpflichtet

- a) gegenüber seiner Ehefrau und einem ehelichen Kind,
b) gegenüber seiner Mutter lt. Vertrag zu monatlich 100,— DM,

- c) gegenüber zwei nichtehelichen Kindern lt. Urteil zu monatlich je 108,— DM.

Allgemeine Leistungen	
— Tabellensatz IV —	647,— DM
ab Unterhaltsbeitrag b)	100,— DM
ab Unterhaltsbeitrag c)	216,— DM
	316,— DM

gekürzt auf halben Tabellensatz I (§ 6 Abs. 3) 244,— DM

allgemeine Leistungen für die Ehefrau und das eheliche Kind 403,— DM

Aufteilung des halben Tabellensatzes I entsprechend dem Beispiel im Hinweis 31

a) für die Mutter	77,20 DM
b) für jedes nichteheliche Kind	83,40 DM
	166,80 DM

Unterhaltssicherungsleistungen insgesamt 647,— DM

Im übrigen vgl. auch Hinweis 94 c und d.

Zu § 10

65. Bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage ist nur das bisherige Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen zu berücksichtigen; die Kirchensteuer und der Konjunkturzuschlag sind nicht abzusetzen. Einkünfte von Familienangehörigen, z. B. der Ehefrau, bleiben außer Ansatz.

Bei Einkünften in ausländischer Währung ist als Bemessungsgrundlage in der Regel der Kaufkraftwert zugrunde zu legen. Der Kaufkraftwert kann durch Rückfrage beim Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelt werden.

Bei Grenzgängern sind die Einkünfte in ausländischer Währung für die Feststellung der Bemessungsgrundlage nach dem amtlichen Wechselkurs umzurechnen. Der Wechselkurs kann bei den Banken im Wohngebiet des Wehrpflichtigen erfragt werden.

Als Zeitpunkt der Einberufung gilt der in dem Einberufungsbescheid angegebene Tag des Diensttritts. Auf die Auskunftspflicht der Finanzbehörden (§ 21 Abs. 3) wird hingewiesen.

- 65 A. Für die Frage, ob die Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 (Hinweis 66) oder Nr. 2 (Hinweis 67) festzusetzen ist, ist der § 10 Abs. 2 Nr. 1 letzter Halbsatz zu beachten. Hiernach ist die Bemessungsgrundlage für alle Wehrpflichtigen, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen, nach Nr. 2 zu ermitteln. Dies gilt auch dann, wenn der Wehrpflichtige neben den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit Einkünfte aus anderen Einkunftsarten erzielt.

Die Vorschrift des § 46 EStG bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Personen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gleichwohl zur Einkommensteuer zu veranlagten sind (z. B. bei Mitarbeit der Ehefrau, bei erhöhten Absetzungen nach § 7 b EStG, bei Bezug von Nebeneinkünften über 800,— DM, Einkommen über 24 000,— DM).

66. Für Wehrpflichtige, die für das Kalenderjahr vor der Einberufung aus anderen Gründen als wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 46 EStG zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, gilt folgendes:

- a) Für die Feststellung des Nettoeinkommens ist grundsätzlich der letzte bei der Antragstellung vorliegende Einkommensteuerbescheid maßgebend. Bringt der Wehrpflichtige innerhalb der Antragsfrist (§ 8) einen neueren, für ihn günstigeren Einkommensteuerbescheid bei, ist dieser nachträglich zugrunde zu legen.

Weist der letzte Einkommensteuerbescheid kein Einkommen oder einen Verlust aus, kann bei den unter § 2 Nr. 1 fallenden Wehrpflichtigen nur der niedrigste Tabellensatz gewährt werden. In den Fällen des § 2 Nr. 2 erhält der Wehrpflichtige den

Mindestbetrag der Verdienstausschüttung (vgl. auch Hinweis 94 i).

Wenn der Wehrpflichtige, für eine erst relativ kurze Zeit ausgeübte einkommensteuerpflichtige Tätigkeit noch keinen Einkommensteuerbescheid vorlegen kann, weil es sich, z. B. um seine erste berufliche Tätigkeit handelt, ist in den Fällen des § 2 Nr. 1 zunächst nur der niedrigste Tabellensatz zuzuerkennen und später ggf. Abs. 1 Satz 2 dieses Hinweises entsprechend anzuwenden.

- b) Das Wiederhinzurechnen der nach §§ 7 a bis 7 e EStG abgesetzten Beträge soll verhindern, daß diejenigen Wehrpflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, bei Feststellung der Bemessungsgrundlage benachteiligt werden. Das aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zunächst ohne Rücksicht auf diese abgesetzten Beträge ermittelte Nettoeinkommen (Summe der Einkünfte abzüglich der von dem Wehrpflichtigen hiervon tatsächlich zu zahlenden Steuern vom Einkommen) ist nachträglich um diese Beträge zu erhöhen.

67. Für Wehrpflichtige, die für das Kalenderjahr vor der Einberufung nicht oder nur wegen des Vorliegens der Voraussetzungen des § 46 EStG zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, gilt folgendes:

- a) Sie haben eine Bescheinigung über den Arbeitslohn des Jahres beizubringen, das dem Kalendermonat vor der Einberufung vorausgeht. Decken sich die Lohnzahlungszeiträume nicht mit diesem Jahr, sind die Lohnzahlungszeiträume maßgebend, die in diesem Jahr geendet haben. Die Steuerabzüge und die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung müssen ersichtlich sein. Das gleiche gilt für Leistungen, die der Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsverhältnisses während der Zeiten von Verdienstausschüttung bezieht (z. B. Kurzarbeitslohn, Kurzarbeitsgeld, Schlechtwettergeld). Diese Einnahmen des Arbeitnehmers sind — ebenso wie die Tage des Verdienstausschüttung — bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt zu lassen. Hat ein Arbeitnehmer seine Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung selbst zu entrichten (z. B. nach § 450 Abs. 2 RVO bei unständig Beschäftigten) sind diese Beträge besonders zu ermitteln.

Ist ein Wehrpflichtiger von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit, weil er Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe ist oder eine sog. befreiende Lebensversicherung abgeschlossen hat, sind die von ihm entrichteten Beiträge bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage vom Bruttoeinkommen nicht abzuziehen. Zuschüsse des Arbeitgebers zu diesen Beträgen gehören zum Arbeitslohn, soweit sie die entfallenden Pflichtbeiträge des Arbeitgebers übersteigen.

Abzüge für Beiträge zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung sind nicht abzusetzen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beiträge aufgrund gesetzlicher, satzungsrechtlicher oder tariflicher Verpflichtung geleistet werden.

Kann der Wehrpflichtige für einzelne Zeiträume Lohnbescheinigungen nicht beibringen, können diese Zeiten nur unberücksichtigt bleiben, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 erfüllt sind (vgl. jedoch Hinweis 71 und 95).

- b) Zum Arbeitslohn gehören grundsätzlich alle Einnahmen, die dem Wehrpflichtigen aufgrund seines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses während des Bemessungszeitraumes zufließen (auch Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle), einschließlich der einmaligen und sonstigen Bezüge (z. B. Gehalts- oder Lohnnachzahlungen), sowie der Sachbezüge. Gleichgültig ist, ob oder inwieweit die Einnahmen zu versteuern sind; Bergmannsprä-

mien, Weihnachtswendungen, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers sowie die Vergütung zur Abgeltung nicht genommenen Urlaubs rechnen daher zum Arbeitslohn. Etwas anderes gilt für Auslösungen: Soweit sie zu versteuern sind, gehören sie zum Arbeitslohn.

Nicht zum Arbeitslohn im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 2 USG gehören: Aufwandsentschädigungen (Trennungsentschädigungen, Reise- oder Umzugskostenersatz, Tagegelder; Auslösungen; soweit sie steuerfrei sind, usw.) und ähnliche Vergütungen für besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die während des Wehrdienstes jedoch nicht entstehen (z. B. Zuschüsse für die Fahrkosten zur Arbeitsstätte, Essengeldzuschüsse), sowie sonstige zweckgebundene Leistungen des Arbeitgebers zur ganzen oder teilweisen Abdeckung eines einmaligen besonderen Aufwands des Wehrpflichtigen während des Bemessungszeitraums (Geburts-, Konfirmations-, Heirats-, Krankheitsbeihilfen u. ä.); ferner Übergangsbeihilfe nach § 12 Soldatenversorgungsgesetz sowie Arbeitnehmersparzulagen nach dem 3. VermBG.

- c) Hat ein Wehrpflichtiger im Jahr, das dem Kalendermonat vor der Einberufung vorausgeht, neben dem Arbeitslohn andere Einkünfte bezogen, sind diese dem Arbeitslohn hinzuzurechnen. Zu diesen Einkünften gehören die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG. Satz 1 gilt bei der Ermittlung des infolge des Wehrdienstes entfallenden Nettoeinkommens gem. § 13 USG nicht für die Einkünfte, die während des Wehrdienstes weiterfließen (z. B. aus Vermietung und Verpachtung).

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus den anderen Einkunftsarten nach Abs. 1 ist wie folgt zu verfahren:

Der Wehrpflichtige hat die neben dem Arbeitslohn erzielten Einnahmen nach Möglichkeit nachzuweisen. Ist dies mit einem angemessenen Aufwand nicht möglich, genügt es, wenn die Angaben glaubhaft gemacht werden. Für die Feststellung der Höhe der Einkünfte sind von den Einnahmen die Werbungskosten abzuziehen. Aus Gründen der Verwaltungsverfahren bestehen keine Bedenken, die Werbungskosten im Regelfall mit 20 v. H. der Einnahmen anzusetzen. Den Abzug der auf die Einkünfte entfallenden Steuern vom Einkommen sieht das Gesetz nicht vor.

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung nach Hinweis 16 c zu ermitteln.

67 A. (weggefallen).

68. Erhöhungen der Einkünfte, die während der Zeit des Wehrdienstes eingetreten wären, können nicht berücksichtigt werden, z. B. allgemeine Lohnerhöhungen, Lohn- oder Gehaltserhöhungen infolge von Heirat oder Geburt von Kindern. Ebenso sind Einkünfte, die der Wehrpflichtige während des Wehrdienstes rückwirkend für den maßgebenden Bemessungszeitraum erhält, bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage außer Betracht zu lassen (z. B. rückwirkende Lohn- oder Gehaltserhöhung). Dagegen sind vor der Einberufung dienst- oder tarifrechtlich begründete Einkünfte, die erst nachträglich während des Wehrdienstes gezahlt worden sind, bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

69. Hat der Wehrpflichtige im elterlichen Betrieb hauptberuflich gearbeitet, gilt im Zweifel das übliche Nettoeinkommen einer vergleichbaren Arbeitskraft als Bemessungsgrundlage. Hinweis 28 gilt entsprechend.

70. Bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage in den Fällen, in denen der Wehrpflichtige vor der

Einberufung in einer Ausbildung stand, beachte Hinweis 95 und 96.

- 70 A. Wird ein Soldat auf Zeit vorzeitig aus diesem Dienstverhältnis entlassen, muß er bis zu dem etwa noch nicht geleisteten Wehrdienst von 18 Monaten zur Erfüllung der Grundwehrdienstpflicht in der Bundeswehr bleiben. Die Dienstbezüge als Soldat auf Zeit sind in diesem Falle Arbeitslohn im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 2.

71. a) Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit

Zu den Zeiten, die nach § 10 Abs. 3 unberücksichtigt bleiben, zählen Zeiten der Arbeitslosigkeit, wenn der Wehrpflichtige nachweislich zur Aufnahme einer Beschäftigung bereit war (z. B. durch Empfang von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, Bestätigung des Arbeitsamts), sowie für Bauarbeiter die Zeiten des Empfangs von Schlechtwettergeld. Zeiten, in denen Schlechtwettergeld gezahlt worden ist (sowie die Einkünfte des Wehrpflichtigen während dieser Zeit), können durch eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden. Als Zeiten des Verdienstauffalls gelten auch die Tage, für die sowohl Schlechtwettergeld als auch Arbeitslohn gezahlt worden ist. Zeiten des Verdienstauffalls infolge Arbeitslosigkeit sind auch bei Selbständigen möglich; als Nachweis ist eine Bescheinigung des Arbeitsamtes zu fordern, ob und für welchen Zeitraum der Antragsteller arbeitslos war. Kurzarbeit kommt bei Selbständigen nicht in Betracht (§§ 63 ff. AFG).

- b) Krankheit

Unter § 10 Abs. 3 fallen Zeiten des Verdienstauffalls infolge Krankheit auch dann, wenn an Stelle des ausgefallenen Arbeitseinkommens andere Einnahmen (z. B. Krankengeld, Sozialleistungen usw.) getreten sind. Zeiten einer Erkrankung, in denen der Wehrpflichtige aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Regelungen Arbeitsentgelt erhält, sind jedoch keine Zeiten i. S. d. § 10 Abs. 3.

Die in der Verdienstbescheinigung eingetragenen Zeiten der Krankheit sind nicht durch die Krankenkasse bestätigen zu lassen. Etwas anderes gilt, wenn hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben Zweifel bestehen.

Die von Selbständigen aufgrund ärztlicher Bescheinigung nachgewiesenen Krankheitszeiten stellen noch keine Verdienstauffallzeiten nach § 10 Abs. 3 dar. Für einen behaupteten Verdienstauffall ist der selbständige Wehrpflichtige dem Grund und der Höhe nach beweispflichtig. Eine von Wehrpflichtigen zu fertigende und zu erläuternde Berechnung ist an Hand seiner Buchführungs-, Steuer- und anderer geeigneter Geschäftunterlagen zu prüfen. Es ist hierbei zu beachten, daß bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit eines Selbständigen das Einkommen während der Krankheitszeit häufig nicht in voller Höhe entfällt. Es ist also der Betrag des Jahreseinkommens zu ermitteln, der auf die Krankheitszeit entfällt. Dieser Betrag muß — ebenso wie die Krankheitszeit selbst — unberücksichtigt bleiben.

- c) Sonstige Gründe, denen sich der Wehrpflichtige nicht entziehen konnte.

Zeiten gewerkschaftlich gelenkten Streiks sind als Zeiten des Verdienstauffalls im Sinne von § 10 Abs. 3 anzusehen. Das gleiche gilt für Untersuchungshaft, nicht jedoch für Straftat.

Zeiten des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung bleiben auch dann unberücksichtigt, wenn der Wehrdienst freiwillig geleistet worden ist.

Liegen in den Fällen des Hinweises 95a und b zwischen der Beendigung des Lehrverhältnisses oder einer länger dauernden schulischen Berufsausbildung bzw. -weiterbildung (z. B. Ingenieurschule) und dem Beginn des Arbeitsverhältnisses

in diesem Beruf oder dem Beginn des Wehrdienstes Zeiten des Urlaubs bzw. der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz, sind diese Zeiten unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls als Zeiten des Verdienstaussfalls nach § 10 Abs. 3 in angemessenem Umfang unberücksichtigt zu lassen.

- d) Liegen arbeitsfreie Tage (Sonnabende, Sonn- und Feiertage) innerhalb oder am Ende des Zeitraumes, für den die Anwendung des § 10 Abs. 3 in Frage kommt, so gelten diese Tage als Zeiten des Verdienstaussfalls.

71 A. Bei Anwendung des § 10 Abs. 3 sind Zeiten des Verdienstaussfalls nach Tagen, nicht nach Monaten, zu berechnen. Hierbei ist — auch bei Schaltjahren — von 365 Tagen im Jahr auszugehen. Zur Ermittlung des monatlichen Durchschnittseinkommens (§ 10 Abs. 1) ist der Tagessatz mit 30,4 zu multiplizieren.

Zu § 11

72. Anzurechnen sind nur Einkünfte des Wehrpflichtigen selbst, nicht Einkünfte der Familienangehörigen. Dabei ist Hinweis 89 anzuwenden.

72 A. § 11 ist bei § 13 nicht anwendbar.

73. Allgemein sind nur solche Einkünfte anzurechnen, die dem Wehrpflichtigen während des Wehrdienstes tatsächlich zufließen. Läßt sich die Höhe der Einkünfte im voraus nicht bestimmen, kann zunächst von den vor der Einberufung durchschnittlich erzielten Einkünften ausgegangen werden. Sofern der Wehrpflichtige später nachweist, daß seine tatsächlichen Einkünfte während des Wehrdienstes geringer gewesen sind, sind die Unterhaltssicherungsleistungen auf Antrag nachträglich entsprechend zu erhöhen.

74. Einkünfte aus Kapitalvermögen sind nur insoweit anzurechnen, als sie die in § 9 a Einkommensteuergesetz vorgesehenen Pauschbeträge übersteigen. Zinsen aus Bausparverträgen sind kein Einkommen im Sinne von § 11.

Zu § 13

75. Es ist der Wille des Gesetzgebers, dem Wehrübenden die ihm zustehende Verdienstaussfallentschädigung bereits bei Beginn des Wehrdienstes zu zahlen. Die Wehrübenden sind unterrichtet, daß hierzu erforderlich ist, den Antrag drei Wochen vor der Einberufung zu stellen. Grundsätzlich sollte daher vom Eingang des vollständigen Antrags bis zur Auszahlung der Verdienstaussfallentschädigung eine Frist von drei Wochen nicht überschritten werden.

Den Nachweis über die Einberufung und die Dauer des Wehrdienstes führt der Wehrpflichtige durch Vorlage der Bescheinigung des Kreiswehersatzamts (Anlage zum Einberufungsbescheid — Muster 27). Eine Anfrage der Unterhaltssicherungsbehörde wegen des Dienstantritts des Wehrpflichtigen ist daher nicht erforderlich.

Um bei diesem Verfahren Überzahlungen zu vermeiden, sind die Kreiswehersatzämter angewiesen, die Unterhaltssicherungsbehörden ggf. zu unterrichten, wenn ein Einberufungsbescheid aufgehoben, abgeändert oder seine Vollziehbarkeit aufgeschoben wird. Die Truppe ist verpflichtet, den Unterhaltssicherungsbehörden mitzuteilen, wenn ein Wehrpflichtiger den Wehrdienst nicht antritt oder vorzeitig aus dem Wehrdienst entlassen wird.

Verzögert sich die endgültige Festsetzung der Verdienstaussfallentschädigung, ist wenigstens rechtzeitig der Mindestbetrag der Verdienstaussfallentschädigung als vorläufige Leistung zu zahlen. (Wegen weitergehender Abschlagszahlungen vgl. Hinweis 91).

76. Zur Feststellung des Verdienstaussfalls hat der Wehrpflichtige zugleich mit dem Antrag nachzuweisen:

- a) die Höhe des bisher bezogenen durchschnittlichen Nettoeinkommens im letzten Jahr (§ 10),

- b) den Betrag des Einkommens nach a) der während des Wehrdienstes weiterbezogen wird.

Der Unterschiedsbetrag zwischen den Einkommensbeträgen nach a) und b) ist das infolge des Wehrdienstes entfallende bisherige Nettoeinkommen (= Verdienstaussfall), das der Berechnung des Vomhundertsatzes der Verdienstaussfallentschädigung nach Abs. 1 zugrunde zu legen ist. Es ist also gleichgültig, ob einzelne Teile des Einkommens nach a) aus anderen Gründen ohnehin für die Zeit des Wehrdienstes sich der Höhe nach verändert hätten oder ganz entfallen wären (z. B. Übergangsgebühren nach § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes).

Wenn Einkommensteile nach b), bei denen ein Verdienstaussfall infolge des Wehrdienstes nicht eintritt (z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Gewinnanteile an einer Gesellschaft), sich in ihrer Höhe während des Wehrdienstes ändern, hat dies keinen Einfluß auf die Höhe der Verdienstaussfallentschädigung. Das gleiche gilt, wenn das während des Wehrdienstes weiterbezogene Einkommen nach b) sich später rückwirkend für die Zeit des Wehrdienstes ändert (z. B. rückwirkende Erhöhung von Versorgungsbezügen nach Beendigung des Wehrdienstes).

Wegen der Festsetzung des Verdienstaussfalls in den Fällen des § 10 Abs. 2 Nr. 1 letzter Halbsatz ist Hinweis 67 c zu beachten.

Wegen der Feststellung des Verdienstaussfalls in den Fällen, in denen dem Tag der Beendigung des Wehrdienstes ein arbeitsfreier Sonnabend oder Sonntag folgen oder in denen Wehrpflichtige, deren Arbeitsentgelt für einen Monat gezahlt wird, am Montag, dem 2. oder 3. eines Monats einberufen werden, vgl. Hinweis 88.

Verdiensteinbußen, die infolge des Wehrdienstes erst nach dessen Ende eintreten könnten (z. B. Wegfall oder Verminderung einer Anwesenheitsprämie), sind nicht zu berücksichtigen.

76 A. Hinweis 95 ist bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage anzuwenden.

77. Für die Gewährung des Mindestbetrags (Tabelle zu § 13) gilt folgendes:

a) Den Mindestbetrag erhalten auch Wehrpflichtige, deren privater Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weitergewährt; Berufssoldaten im Ruhestand wird der Mindestbetrag neben den Versorgungsbezügen gewährt, soweit nicht ein weitergehender Anspruch auf Verdienstaussfallentschädigung besteht.

b) Kinder sind zu berücksichtigen, wenn sie unterhaltsberechtig sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines Kinderfreibetrags nach steuerrechtlichen Vorschriften vorliegen.

c) Die Einstufung der in der Tabelle zu § 13 nicht aufgeführten Dienstgrade ergibt sich aus der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz (z. B. A 13 = Stabsarzt, Stabsapotheker, Stabsveterinär). Dies gilt auch für die Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz (z. B. A 2 = Gefreiter, Grenzpjäger).

78. (weggefallen).

79. a) Der Wehrpflichtige kann grundsätzlich zwischen den Möglichkeiten des § 13 Abs. 4 und 5 wählen; Leistungen nach § 13 Abs. 5 kann er aber nicht erhalten, wenn der Betrieb während der Zeit des Wehrdienstes üblicherweise auch ohne seine Einberufung geruht hätte (Hinweis 80). Dies gilt auch, wenn der Wehrpflichtige Einkünfte aus mehreren Gewerbebetrieben usw. hat, gleichgültig, ob es sich um gleichartige oder verschiedenartige Betriebe usw. handelt. Dies gilt sinngemäß ferner in den Fällen, in denen der Wehrpflichtige neben einem Gewerbebetrieb usw. vor der Einberufung Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit erzielt hat (Beispiele 4 und 5).

Die Entscheidung des Wehrpflichtigen für eine der nach § 13 Abs. 4 oder 5 möglichen Leistungsarten gilt für alle Einkommensarten.

Beispiel:

1. Wählt der Wehrpflichtige mit zwei Gewerbebetrieben die Fortführung beider Betriebe, sind die Kosten für einen Vertreter — bei verschiedenartigen Betrieben u. U. auch für zwei Vertreter — zu erstatten.
2. Läßt der Wehrpflichtige mit zwei Gewerbebetrieben beide Betriebe ruhen, kann — neben der Erstattung der Miete für die Berufsstätte und der übrigen Betriebsausgaben für beide Betriebe — nur eine Verdienstausschädigung (für beide Betriebe zusammen) innerhalb der Höchstgrenzen des § 13 Abs. 1 gewährt werden.
3. Läßt der Wehrpflichtige mit zwei Gewerbebetrieben einen Betrieb fortführen und den anderen ruhen, kann er auch nur entweder
 - a) die Vertreterkosten für den fortgeführten Betrieb
oder
 - b) die Verdienstausschädigung für den ruhenden Betrieb (neben den Betriebsausgaben) geltend machen.
4. Läßt der Wehrpflichtige, der neben einem Gewerbebetrieb Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit hatte, den Gewerbebetrieb fortführen, kann er entweder
 - a) die Vertreterkosten für den fortgeführten Betrieb
oder
 - b) die Verdienstausschädigung für das entfallende Einkommen aus der nichtselbständigen Tätigkeit erhalten.
5. Läßt der Wehrpflichtige, der neben einem Gewerbebetrieb Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit hatte, den Gewerbebetrieb ruhen, kann — neben der Erstattung der Betriebsausgaben für den Betrieb — nur eine Verdienstausschädigung (für Gewerbebetrieb und nichtselbständige Tätigkeit zusammen) innerhalb der Höchstgrenzen nach § 13 Abs. 1 gewährt werden.

- b) Die vorstehende Regelung über die Erstattung angemessener Aufwendungen für Ersatzkräfte oder Vertreter gilt auch bei teilweiser Vertretung (z. B. Halbtagsvertretung). An Stelle der Aufwendungen für einen Vertreter können die Aufwendungen für Überstunden des vorhandenen Personals insoweit erstattet werden, als dieses als Ersatzkraft im Sinne von § 13 Abs. 4 Satz 2 betrachtet werden kann. An den Nachweis sind strenge Anforderungen zu stellen. In den vorstehenden Fällen wird neben den Vertretungskosten für einen etwa entstehenden Verdienstausschädigung nicht gewährt.

Bei der Feststellung, ob die geltend gemachten Aufwendungen für Ersatzkräfte oder Vertreter im Sinne von § 13 Abs. 4 angemessen sind, ist im Zweifel die berufsständische Vertretung (Kammer) zu hören.

Der Bewertung der dem Vertreter gewährten Sachleistungen (Unterkunft und Verpflegung) können die Sätze des einen Beamten in vergleichbarer Besoldungsgruppe nach den Bestimmungen über die Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung zu gewährenden Beschäftigungstagegeldes zugrunde gelegt werden.

80. Leistungen nach § 13 Abs. 5 sind nicht zu gewähren, wenn der Betrieb des Wehrpflichtigen während der Zeit des Wehrdienstes üblicherweise auch ohne Einberufung des Wehrpflichtigen geruht hätte.

Die Abwesenheit des Betriebsinhabers allein bedeutet noch kein Ruhen des Betriebes im Sinne von § 13 Abs. 5. Der Gewerbebetrieb usw. „ruht“ in der Regel dann nicht, wenn Familienangehörige oder Angestellte im Betrieb — wenn auch in beschränktem Umfang — tätig bleiben.

Zur Beurteilung der Zugehörigkeit von Aufwendungen zu den Betriebsausgaben leisten die Finanzämter Amtshilfe (§ 21).

81. Leistet ein Beamter, Richter oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst Wehrdienst nach § 2 Nr. 2, regelt sich die Abfindung wie folgt: Nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz hat der Dienstherr/Arbeitgeber dem Wehrpflichtigen die Bezüge / das Arbeitsentgelt weiterzugewähren. Daneben kommen Leistungen nach dem USG in folgenden Fällen in Betracht:

- a) Dem Wehrpflichtigen entfällt während des Wehrdienstes ein Einkommen aus Nebentätigkeiten. Es ist Verdienstausschädigung nach § 13 Abs. 1 zu gewähren, die — für sich gesondert — festzusetzen ist. Die Verdienstausschädigung darf — zusammen mit den nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz weitergewährten Bezügen / Arbeitsentgelt (netto gemäß § 10) — die Höchstgrenzen von 2 100,— DM bzw. 2 700,— DM nicht übersteigen.

Die Gewährung des Mindestbetrages scheidet aus (§ 1 Abs. 2 Satz 2).

- b) Der Mindestbetrag der Verdienstausschädigung ist höher als die Bezüge / das Arbeitsentgelt (netto) nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz. Der Wehrpflichtige erhält den Unterschiedsbetrag nach § 13 Abs. 5 a.

Wegen der Abfindung der Berufssoldaten im Ruhestand vgl. Hinweis 77 a.

Zu § 13 a

82. Da den Wehrpflichtigen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, das Arbeitsentgelt nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz weitergewährt wird, kommt Verdienstausschädigung nach § 13 a insbesondere in Betracht:

- a) Für Wehrpflichtige mit Einkünften aus Gewerbebetrieben, Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und aus selbständiger Arbeit. Hierbei ist davon auszugehen, daß an jedem Werktag, an dem Wehrdienst geleistet wird, ein Verdienstausschädigung entsteht,

- b) für Grenzgänger,

- c) für Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe. Die Bemessungsgrundlage ist auch in diesen Fällen nach § 10 zu ermitteln.

Wegen des Begriffs „Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen“ vergleiche Hinweis 4 c.

Nach § 2 Soldatengesetz beginnt der Wehrdienst mit dem für den Dienst Eintritt festgesetzten Zeitpunkt; er endet mit Ablauf des Übungstages, an dem der Wehrdienst endet. Der tatsächliche Dienstantritt sowie die tatsächliche Beendigung der Wehrübung sind ohne Belang. Mithin hat der Wehrpflichtige acht Stunden Wehrdienst an einem Werktag geleistet, wenn der Dienstantritt spätestens auf 16 Uhr festgesetzt worden ist.

Das bei einer Wehrübung von nicht länger als drei Tagen nach dem Wehrgeldgesetz gezahlte Dienstgeld ist nicht auf die Verdienstausschädigung anzurechnen.

Zu § 16

83. Von der Rückforderung überzahlter Beträge bis zu 25 DM, die nicht durch Verrechnung ausgeglichen werden können, kann abgesehen werden (s. aber Hinweis 90).

Diese Regelung gilt nicht, wenn der Grundwehrdienst durch Übernahme als Soldat auf Zeit endet. In diesen Fällen kann ein Verzicht auf Rückforderung der Überzahlung nicht damit begründet wer-

den, daß sie nicht ausgeglichen werden könnte, weil für die Folgezeit Leistungen nach dem USG nicht zu zahlen seien. Da der Soldat auf Zeit Dienstbezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz erhält, muß vermieden werden, daß öffentliche Mittel zweimal für dieselbe Zeit und für den gleichen Zweck in Ausgabe belassen werden. Es liegt weder eine besondere Härte für den Empfänger vor, noch entstehen für die Rückforderung in unverhältnismäßigem Umfang Kosten oder Verwaltungsaufwand; die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 USG sind daher nicht gegeben. Es ist in diesen Fällen über den Truppenteil des Wehrpflichtigen darauf hinzuwirken, daß die Überzahlung aus den Dienstbezügen, die der Wehrpflichtige als Soldat auf Zeit erhält, erstattet wird.

84. Vor Rückforderung von Leistungen bedarf es der Rücknahme bzw. des Widerrufs des Leistungsbescheids, da Leistungen im Sinne von § 16 solange nicht „zu Unrecht“ empfangen sind, als dieser Bescheid nicht aufgehoben ist. Hierbei sind die in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu beachten (z. B. Abwägung zwischen Vertrauensschutz und öffentlichem Interesse, zwischen Rückwirkung und Wirkung für die Zukunft des Widerrufs; Bescheide über Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sind Verwaltungsakte). Siehe insbesondere Urteil des BVerwG vom 24. April 1959 — VI C 91.57 — JZ 1959 S. 641; ZBR S. 224; DÖV 1959 S. 581.

Nur dann, wenn die Leistung erschlichen oder sonst mit unlauteren Mitteln erwirkt oder durch Umstände verursacht worden ist, die auf einem Verschulden des Begünstigten beruhen, wird für die Vergangenheit das Vertrauen auf den Bestand des Verwaltungsakts nicht geschützt.

§ 16 Abs. 2 — (zweite Alternative „Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse“) — ist mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht vereinbar und daher nicht mehr anzuwenden.

Die Übernahme eines Wehrpflichtigen als Soldat auf Zeit oder die Beendigung des Wehrdienstes ist keine wesentliche Änderung „im Sinne von § 16 Abs. 2“ s. auch Hinweis 89 Satz 2.

§ 16 Abs. 3 kann erst dann angewandt werden, wenn der Rückforderungsanspruch nach den Absätzen 1 oder 2 festgestellt worden ist.

Bei der Berechnung der Überzahlung ist zunächst festzustellen, in welcher Höhe dem Empfangsberechtigten Leistungen zustehen. Dieser Betrag ist von den tatsächlich gewährten Leistungen abzuziehen.

Der Differenzbetrag ist zurückzufordern.

Beispiel:

Für Monat Januar wurden 300,— DM gezahlt, Leistungen standen aber nur vom Ersten bis Elften des Monats zu.

Berechnung:

11/30 (Hinweis 87) von 300,— DM = 110,— DM.
Zurückzufordern sind 190,— DM.

Die Befugnis, von der Rückforderung zu Unrecht empfangener Leistungen abzusehen, regelt sich wie folgt:

- Bei Beträgen bis 50,— DM sind die Unterhaltssicherungsbehörden zuständig.
- Bei Beträgen von über 50,— bis 1000,— DM ist die Zustimmung des Regierungspräsidenten einzuholen.
- Bei Beträgen über 1000,— DM ist die Zustimmung der obersten Landesbehörde einzuholen.
- In den Stadtstaaten und in den Ländern Saarland und Schleswig-Holstein ist bei den Beträgen über 50,— DM die Zustimmung der obersten Landesbehörde einzuholen.

Zu § 17

84. A. Nach den Ausführungsverordnungen der meisten Bundesländer zu § 17 Abs. 2 ist diejenige Unterhaltssicherungsbehörde örtlich zuständig, in deren Be-

reich der Wehrpflichtige vor der Einberufung seinen letzten Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte. In Ergänzung hierzu gilt folgendes:

Hatte der Wehrpflichtige im Zeitpunkt des Dienstanktritts im Geltungsbereich des Gesetzes

- mehrere Wohnsitze, ist der Hauptwohnsitz maßgebend,
- weder einen Wohnsitz noch ständigen Aufenthalt, ist die Unterhaltssicherungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bereich der einberufene Wehrpflichtige seinen ersten Standort hatte.

Als Zeitpunkt der Einberufung gilt der im Einberufungsbescheid angegebene Tag des Dienstanktritts, der Tag der Zustellung des Einberufungsbescheides ist ohne Bedeutung.

84. B. Die Behandlung unzustellbarer Postsendungen an Wehrpflichtige ist durch Erlass des Bundesministers der Verteidigung geregelt. Danach ist die Truppe verpflichtet, auf die Postsendungen in eindeutiger Form den Grund der Unzustellbarkeit anzugeben. Die Truppenteile und militärischen Dienststellen sind verpflichtet, bei Versetzungen, Kommandierungen, Lazarettaufhalten usw. Aufzeichnungen über den neuen Standort des Wehrpflichtigen (Anschrift) zu machen, damit unzustellbare Postsendungen mit entsprechenden Vermerken versehen werden können. Die Dienststellen der Deutschen Bundespost sind angewiesen, Postsendungen an Wehrpflichtige ohne entsprechende Vermerke über die Gründe der Unzustellbarkeit nicht zurückzunehmen.

Zu § 18

85. Beginn des Wehrdienstes ist der Tag, der im Einberufungsbescheid festgesetzt ist. Von diesem Tag an sind die Unterhaltssicherungsleistungen ohne Rücksicht auf den tatsächlichen — z. B. infolge Erkrankung verspäteten — Dienstanktritt zu gewähren. Anfragen bei der Truppe, wann der Wehrpflichtige seinen Dienst angetreten hat, sind überflüssig.

86. Der Tag der Beendigung des Wehrdienstes im Sinne von § 18 ist der Tag, an dem der Soldat aus der Bundeswehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder der Tag vor der Ernennung zum Soldaten auf Zeit (Hinweis 2). Da sich der Tag der Beendigung des Wehrdienstes ändern kann (z. B. vorzeitige Entlassung, Ausschuß, Übernahme als Soldat auf Zeit) ist in den Bescheid kein Beendigungsdatum für die bewilligten Leistungen aufzunehmen (vgl. aber Hinweis 9).

Ein Wehrpflichtiger, der zum vollen Grundwehrdienst einberufen worden ist, wird in der Regel entlassen

- am letzten Tage des 18. Dienstmonats, wenn die Einberufung zwischen dem 1. und 15. eines Monats erfolgt ist,

Beispiel:

Einberufung am 3. Januar.

Entlassung am 30. Juni des folgenden Jahres.

- am 15. des 19. Dienstmonats, wenn die Einberufung zwischen dem 16. und dem letzten Tag eines Monats erfolgt ist,

Beispiel:

Einberufung am 20. Januar,

Entlassung am 15. Juli des folgenden Jahres.

Befindet sich ein Wehrpflichtiger an dem für seine Entlassung festgesetzten Zeitpunkt in stationärer truppenärztlicher Behandlung, endet der Wehrdienst, zu dem er einberufen wurde,

- wenn die stationäre truppenärztliche Behandlung beendet ist oder
- wenn er schriftlich erklärt, daß er mit der Fortsetzung des Wehrdienstverhältnisses nicht einverstanden ist,

in jedem Falle jedoch spätestens nach drei Monaten (§ 29 a Wehrpflichtgesetz).

Wird der Wehrpflichtige vor dem vorgesehenen Entlassungstermin, z. B. aus Anlaß von Feiertagen, vorzeitig in Marsch gesetzt, stehen ihm Unterhaltssicherungsleistungen bis zu dem im Wehrpaß festgesetzten Entlassungszeitpunkt zu.

87. Bei einer Zahlung nach Tagen ist zu unterscheiden, ob Leistungen zur Unterhaltssicherung für einen ganzen Kalendermonat oder nur für einen Teil eines Kalendermonats zu gewähren sind.

Sind Leistungen zur Unterhaltssicherung für einen ganzen Kalendermonat zu gewähren und erhöhen sich die Leistungen innerhalb dieses Zeitraums (z. B. infolge der Geburt eines Kindes), ist dieser Monat stets zu dreißig Tagen zu rechnen.

Beispiel:

Die Ehefrau eines vor dem 1. Februar einberufenen Grundwehrdienstleistenden hat am 25. Februar das erste Kind geboren. Als allgemeine Leistungen sind vierundzwanzig Dreißigstel des Monatsbetrages nach Tabellensatz I und sechs Dreißigstel des Monatsbetrages nach Tabellensatz II zu zahlen.

Sind Leistungen zur Unterhaltssicherung nur für einen Teil eines Kalendermonats zu gewähren, ist für jeden Kalendertag des geleisteten Wehrdienstes (mithin auch für den Einunddreißigsten eines Monats) ein Dreißigstel des Monatsbetrages zu zahlen.

Beispiel 1:

Dauer der Wehrübung vom 11. 3. bis 31. 3. Es ist Verdienstausschüttung für 21 Kalendertage zu zahlen.

Beispiel 2:

Dauer der Wehrübung vom 15. 2. bis 5. 3. Es ist Verdienstausschüttung für 19 Kalendertage (im Schaltjahr 20 Kalendertage) zu zahlen.

88. Folgt dem Tag der Beendigung einer Wehrübung ein arbeitsfreier Sonnabend oder Sonntag, ist für jeden dieser Tage 1/30 des Monatsbetrages zu gewähren. Dies gilt nicht für die Gewährung des Mindestbetrages der Verdienstausschüttung.

Wird ein Wehrpflichtiger, dem Arbeitsentgelt für einen Monat gezahlt wird, am Montag, den 2. oder 3. eines Monats, einberufen, sind auch für den 1. bzw. 2. dieses Monats je 1/30 des Monatsbetrages zu gewähren.

89. Eine Änderung der Verhältnisse, die eine Herabsetzung oder den Fortfall der bisher gewährten Unterhaltssicherungsleistungen bewirkt, ist vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in den das maßgebliche Ereignis fällt. Dies gilt nicht, wenn im Zeitpunkt der Festsetzung der Leistung die Änderung der Verhältnisse (z. B. Auslaufen des Versicherungsvertrags) bekannt ist.

Keine Änderung der Verhältnisse im vorstehenden Sinne ist die Beendigung des Wehrdienstes (Hinweis 86).

90. Betragen die Unterhaltssicherungsleistungen bis zu 10,— DM monatlich, können die Leistungen halbjährlich — jedoch nicht über das Ende des Rechnungsjahres hinaus — im Voraus gezahlt werden. Bei mehreren laufenden Leistungen darf der Gesamtbetrag 10,— DM nicht überschreiten.

Der Empfänger ist in diesen Fällen im Hinblick auf § 16 besonders darauf hinzuweisen, daß ihm die gewährten Leistungen im Zeitpunkt der Zahlung nicht zustanden und daß er bei einem Fortfall der Voraussetzungen zur Gewährung von Unterhaltssicherungsleistungen zur Rückzahlung verpflichtet ist.

Von der Rückforderung überzahlter Beträge bis zu 10,— DM kann abgesehen werden.

91. Auf Unterhaltssicherungsleistungen können angemessene Abschläge unter Vorbehalt gezahlt werden. Wegen der Zahlung des Mindestbetrages der Verdienstausschüttung als vorläufiger Leistung vgl. Hinweis 75.

Zu § 21

- 91 A. Der Bundesminister der Verteidigung hat die Truppe angewiesen, den Unterhaltssicherungsbehörden alle Abweichungen von der vorgesehenen Dauer des Wehrdienstes sowie die Tatsachen mitzuteilen, die ein Ruhen der Unterhaltssicherungsleistungen nach § 14 zur Folge haben.

Zu § 23

92. Der Härteausgleich nach § 23 ist kein allgemeines Regulativ, mit dessen Hilfe Vorschriften des Gesetzes umgedeutet oder umgangen werden dürfen. Soweit für die Gewährung von Leistungen bestimmte Anspruchsvoraussetzungen oder Einschränkungen bestehen, sind diese Vorschriften anzuwenden.

In der Regel wird eine besondere Härte im Sinne des § 23 nur dann vorliegen, wenn die Anwendung des Gesetzes in einem Einzelfall zu einem Ergebnis führt, das der Absicht des Gesetzgebers offensichtlich entgegensteht. Allgemeine Nachteile (z. B. gegenüber den Nichteinberufenen) begründen nicht die Annahme einer besonderen Härte.

Auch bei Gewährung eines Härteausgleichs sollen die Leistungen insgesamt in der Regel 90 v. H. der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

In ablehnenden Bescheiden und Widerspruchsbescheiden soll auf die voraussichtliche Gewährung eines Härteausgleichs nicht hingewiesen werden.

93. Ein Härteausgleich kann z. B. nicht gewährt werden, wenn

- a) die Verpflichtungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 d noch nicht zwölf Monate bestanden haben,
- b) Leistungen wie in § 7 Abs. 2 Nr. 6 d (15 v. H. des Nettoeinkommens) gesetzlich eingeschränkt sind,
- c) Aufwendungen für Liebhabereien, z. B. Futter- und Pflegegeld für Hunde, Pferde, Brieftauben usw., entstehen.

94. Falls die obersten Landesbehörden oder die von ihnen nach § 23 Abs. 2 bestimmten Stellen feststellen, daß eine besondere Härte im Sinne von § 23 vorliegt, können sie nach Lage des Einzelfalles in nachstehenden Fällen einen Härteausgleich gewähren. In diesen Fällen gilt die Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung gegenüber den obersten Landesbehörden nach § 23 allgemein als erteilt.

- a) Ergibt die Beschränkung der Einzelleistungen auf den halben Tabellensatz gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 dadurch eine besondere Härte, daß nunmehr der Lebensunterhalt der Familienangehörigen nicht mehr sichergestellt ist, kann die Einzelleistung — unter Berücksichtigung der sonstigen Einkünfte — im Wege des Härteausgleichs bis zur Höhe der im Hinweis 13 c und d genannten Grenzen aufgestockt werden, jedoch nicht über die vom Wehrpflichtigen erbrachten tatsächlichen Unterhaltsleistungen bzw. die Leistungen hinaus, zu deren Gewährung er verpflichtet gewesen wäre, wenn er nicht eingezogen worden wäre (§ 6 Abs. 2).

Beispiel:

Die Mutter des Wehrpflichtigen, die vor der Einberufung ihres Sohnes durch dessen Unterhaltsbeitrag insgesamt 330 DM zur Bestreitung ihrer Lebenshaltungskosten zur Verfügung hatte, verfügt nunmehr einschl. der Einzelleistungen nur noch über 250 DM. Als Härteausgleich können 60 DM gewährt werden (Hinweis 13 c).

- b) Ergibt die Beschränkung der Einzelleistungen durch die prozentuale Kürzung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 dadurch eine besondere Härte, daß nunmehr der Lebensunterhalt einzelner Familienangehöriger nicht mehr sichergestellt ist, gilt Hinweis 94 a sinngemäß (s. auch Hinweis 31).
- c) Ergibt die Beschränkung der allgemeinen Leistungen durch die Anwendung des § 9 Abs. 2 Satz 1 dadurch eine besondere Härte, daß der

Lebensunterhalt der Familienangehörigen nicht mehr sichergestellt ist, sind die allgemeinen Leistungen auf den niedrigsten Tabellensatz aufzustocken, der für die Zahl der verbleibenden Familienangehörigen maßgebend ist.

- d) Ergibt die Beschränkung der allgemeinen Leistungen durch die Anwendung des § 9 Abs. 2 Satz 2 für einzelne Familienangehörige dadurch eine besondere Härte, daß ihr Lebensunterhalt nicht mehr sichergestellt ist, gelten die Hinweise 94 a und b (für Einzelleistungen) und Hinweis 94 c (für allgemeine Leistungen).
- e) Ist bei einem Elternpaar ein Elternteil Stiefvater oder Stiefmutter, kann bei der Feststellung der Einzelleistungen dieses Elternpaar wie ein leibliches behandelt werden, wenn sich diese Regelung für die Eltern als günstiger erweist.
- f) Soweit Aufwendungen des Wehrpflichtigen für Schuldverbindlichkeiten, die vor der Zustellung des Einberufungsbescheids entstanden sind, nicht erstattet werden (z. B. bei Verpflichtungen aus Teilzahlungskäufen oder bei Überschreitung der 15 vom Hundert-Klausel), können die Kreditkosten (Zinsen und ggf. Bearbeitungsgebühren) bis zur Höhe der banküblichen Sätze übernommen werden,
 1. wenn der Gläubiger dem Wehrpflichtigen die Tilgungsraten stundet,
 2. wenn der Wehrpflichtige zur Erfüllung seiner Schuldverpflichtungen ein Darlehen aufnimmt oder
 3. den Kredit weiterhin zu den ursprünglichen Bedingungen tilgt.

Dies gilt auch hinsichtlich der Erstattung von Aufwendungen aus dem Bau von Eigenheimen (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 d).
- g) Erfordert die Einberufung zum Wehrdienst das Unterstellen von Möbeln, Hausrat u. ä., können die notwendigen Aufwendungen erstattet werden (vgl. auch Hinweis 38 letzter Absatz). Mietet der Wehrpflichtige keinen Unterstellraum, sondern übersendet er die Sachen zur Aufbewahrung an Familienangehörige, können ihm die entstandenen Transportkosten bis zur Höhe der vorstehend als erstattungsfähig bezeichneten Aufwendungen ersetzt werden.
- h) Garagenmiete für ein Kraftfahrzeug kann erstattet werden, wenn der Wehrpflichtige sein Kraftfahrzeug für die Zeit des Wehrdienstes angemeldet hat (Nachweis durch Bescheinigung der Kraftfahrzeugzulassungsstelle). Es ist dabei ohne Bedeutung, ob das Kraftfahrzeug vor der Einberufung des Wehrpflichtigen im Freien oder in einer Garage gestanden hat.
- i) Vollendet ein Wehrpflichtiger das 25. Lebensjahr während des Wehrdienstes und erhält er infolge seines niedrigen Einkommens vor der Einberufung eine geringere Verdienstausfallentschädigung als die Leistungen, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres nach §§ 5, 6, 7 und 23 gewährt wurden, kann ein Härteausgleich bis zur Höhe der bisher gewährten Leistungen bewilligt werden.
- k) Ist ein Versicherungsvertrag nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 d vom Vater oder einem anderen Familienangehörigen abgeschlossen worden, weil z. B. der Wehrpflichtige minderjährig war, kann ein Härteausgleich für die Aufwendungen aus diesem Vertrag nur dann gewährt werden, wenn
 1. die Zahlung der Beiträge für den verpflichteten Familienangehörigen aufgrund seines geringen Einkommens (vgl. Bedürftigkeitsgrenzen des Hinweises 13) eine Härte bedeuten würde,
 2. der Wehrpflichtige im Vertrag ausdrücklich als Versicherter genannt ist oder der Vertrag zu seinen Gunsten abgeschlossen worden ist und
 3. er die Beiträge vor der Einberufung selbst gezahlt hat.

Als Einkommen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 sind auch Einzelleistungen zu berücksichtigen.

Der Zwölfmonatszeitraum und die 15 vom Hundert-Klausel sind zu beachten.

- l) Versäumt der Antragsteller die Antragsfrist (§ 8 Abs. 4) aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, können ihm Leistungen im Wege des Härteausgleichs gewährt werden.
 - m) Liegen Verpflichtungen der Ehefrau des Wehrpflichtigen aus Verträgen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 d vor der Eheschließung vor, können die Beiträge der Ehefrau für diese Verträge erstattet werden, wenn sie kein eigenes Einkommen hat. Der Zwölfmonatszeitraum und die 15 vom Hundert-Klausel sind zu beachten.
 - n) Hat sich der Wehrpflichtige zur Teilnahme an einem Fernlehrgang verpflichtet, können die monatlichen Studiengebühren unter den gleichen Voraussetzungen, in denen Leistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 d gewährt werden, erstattet werden.
 - o) Hat ein sonstiger Familienangehöriger Anspruch auf Einzelleistungen und wird nach Beginn des Wehrdienstes durch eine Erhöhung seines Einkommens (z. B. Rentenerhöhung) die Bedürftigkeitsgrenze nach Hinweis 13 c und d überschritten, ist die Einzelleistung nicht einzustellen, sondern um den Betrag zu kürzen, um den sich das Einkommen erhöht hat. Diese Regelung gilt nicht, wenn aufgrund der Erhöhung des Einkommens die Bedürftigkeitsgrenze des Hinweises 13 c und d um mehr als 30 v. H. überschritten wird.
 - p) Hat ein lediger Wehrpflichtiger ein eigengenutztes Haus durch Erbfall erworben, können die Belastungen aus dem Kapitaleinkommen (Zinsen und Tilgungen) sowie die öffentlichen Lasten und Abgaben (Grundsteuer, Grundgebühren bzw. -beiträge für Strom, Gas und Wasser, Kosten der Schornstein- und Straßenreinigung sowie der Müllabfuhr) bis zur Höhe von monatlich 150 DM erstattet werden.
Das gleiche gilt, wenn dem Wehrpflichtigen das Haus im Wege einer vorweggenommenen Erbauseinandersetzung überlassen wurde.
Hinweis 94 f ist nicht anzuwenden.
 - q) Ist ein Wehrpflichtiger verpflichtet, der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach § 1615 k BGB die Kosten der Entbindung zu erstatten oder ihr nach § 1615 l BGB Unterhalt zu gewähren, können diese Aufwendungen erstattet werden.
95. Die Festsetzung der Bemessungsgrundlage für die allgemeinen Leistungen und Verdienstausfallentschädigung kann zu Härten i. S. d. § 23 führen, wenn der Wehrpflichtige vor oder unmittelbar nach Abschluß der Ausbildung einberufen wird oder seine Ausbildung erst im Bemessungszeitraum beendet hat. Im Interesse der Gleichbehandlung der Wehrpflichtigen sowie aus Verwaltungsgründen ist eine einheitliche Regelung dieser Fälle erforderlich. Die Zustimmung des BMVg zur Gewährung von Härteausgleichen nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen gilt gemäß § 23 allgemein als erteilt. Ist ausnahmsweise die Gewährung von Regelleistungen für den Wehrpflichtigen günstiger, sind ihm diese zu gewähren.
- a) Hat der Wehrpflichtige die Berufsausbildung (z. B. Lehre) im Bemessungszeitraum des § 10 Abs. 2 Nr. 2 abgeschlossen und eine berufliche Tätigkeit aufgenommen, ist als Bemessungsgrundlage ausschließlich das nach der Ausbildung bis zum Ende des Bemessungszeitraumes erzielte Nettoeinkommen zugrunde zu legen (s. Beispiel 1 unten).
Wurde die Ausbildung erst im letzten Monat des Bemessungszeitraumes des § 10 Abs. 2 Nr. 2 abgeschlossen, ist der Bemessung das nach der Ausbildung bis zum Ende des Kalendermonats vor der Einberufung erzielte Nettoeinkommen zugrunde zu legen (s. Beispiel 2).

Absatz 1 gilt entsprechend wenn der Wehrpflichtige im Bemessungszeitraum

1. sich auf Meister- und Handwerkerschulen, Höheren Technischen Lehranstalten (z. B. Ingenieurschulen), Seefahrtsschulen usw. weitergebildet hat,
2. die Berufsausbildung oder Weiterbildung noch nicht oder nicht erfolgreich zu Ende geführt und eine Tätigkeit in seinem bisherigen oder in einem gleichwertigen Beruf aufgenommen hat (s. Beispiel 3 und Beispiel 4 zu Hinweis 96),
3. eine allgemeinbildende Schule besucht oder eine wissenschaftliche Arbeit (z. B. Doktorarbeit) angefertigt und danach eine nicht nur vorübergehende Erwerbstätigkeit aufgenommen hat (s. Beispiel 4).

Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Wehrpflichtige während einer kurzfristigen Tätigkeit (z. B. als Arztvertreter) zwischen der Beendigung der Berufsausbildung und der Einberufung unverhältnismäßig hohe Einkünfte erzielt hat. In diesem Falle bestimmt sich die Bemessungsgrundlage nach Buchstabe b (s. Beispiel 5).

Einmalige Zuwendungen (z. B. Weihnachtsgeldern, Urlaubsgeldern, Tantiemen), die dem Wehrpflichtigen nach der abgeschlossenen Berufsausbildung zufließen, aber z. T. noch für den Zeitraum der Berufsausbildung bestimmt sind, sind nur mit dem Betrag zu berücksichtigen, der auf den Zeitraum nach der Berufsausbildung entfällt.

- b) Hat der Wehrpflichtige die Berufsausbildung erst vor der Einberufung abgeschlossen und deshalb eine Tätigkeit in seinem Beruf nicht aufgenommen, ist das monatliche Durchschnittsnettoeinkommen zugrunde zu legen, das ein Wehrpflichtiger in diesem Beruf und in diesem Lebensalter im Bemessungszeitraum des § 10 Abs. 2 Nr. 2 in der Regel erzielt hat (s. Beispiel 6). Entsprechendes gilt in den unter Buchstabe a) Abs. 3 Nr. 1, 2 genannten Fällen (s. Beispiel 7).

Das Einkommen ist bei der Handwerkskammer oder der sonst für den Berufsstand maßgebenden Einrichtung zu ermitteln. Dabei ist Einkommen, das der Wehrpflichtige nach Abschluß der Berufsausbildung bis zur Einberufung vorübergehend nicht in seinem erlernten Beruf, sondern aus sonstiger Erwerbstätigkeit erzielt hat, außer Betracht zu lassen.

Bei Ärzten, Zahnärzten, Veterinärärzten und Apothekern ist von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1650,— DM für Ledige und 1800,— DM für Verheiratete auszugehen (Bemessungsgrundlage).

Beispiel 1:

Beginn des Wehrdienstes: 1. 10. 1970; Abschluß der Lehre mit Gesellenprüfung innerhalb des Bemessungszeitraumes des § 10 Abs. 2 Nr. 2 (1. 9. 1969 bis 31. 8. 1970) am 31. 3. 1970; Tätigkeit als Geselle vom 1. 4. bis 30. 9. 1970; maßgebende Bemessungsgrundlage: Arbeitslohn in der Zeit vom 1. 4. bis 31. 8. 1970.

Beispiel 2:

Beginn des Wehrdienstes: 1. 10. 1970; Abschlußprüfung an einer Ingenieurschule im letzten Monat des Bemessungszeitraumes des § 10 Abs. 2 Nr. 2 (1. 9. 1969 bis 31. 8. 1970) am 10. 8. 1970; Tätigkeit als Ingenieur vom 15. 8. bis 30. 9. 1970; maßgebende Bemessungsgrundlage: Arbeitsentgelt in der Zeit vom 15. 8. bis 30. 9. 1970.

Beispiel 3:

Beginn des Wehrdienstes: 1. 10. 1970; Beendigung der Lehre als Elektriker ohne Gesellenprüfung am 31. 3. 1970; Tätigkeit als angelernter Elektriker vom 1. 4. bis 30. 9. 1970; maßgebende Bemessungsgrundlage: Arbeitsentgelt in der Zeit vom 1. 4. bis 31. 8. 1970.

Beispiel 4:

Beginn des Wehrdienstes: 1. 10. 1970; Reifeprüfung 16. 5. 1970; Beginn einer nicht nur vorübergehenden Tätigkeit als unselbständiger Handelsvertreter: 1. 6. 1970; maßgebende Bemessungsgrundlage: Arbeitsentgelt in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 8. 1970.

Beispiel 5:

Beginn des Wehrdienstes: 1. 10. 1970; Approbation als Arzt am 1. 6. 1970; Praxisvertretungen vom 5. 6. bis 15. 9. 1970 mit einem durchschnittlichen Monatseinkommen von 2900,— DM; Bemessungsgrundlage: 1650,— bzw. 1800,— DM (Buchst. b Abs. 3).

Beispiel 6:

Beginn des Wehrdienstes des verheirateten Wehrpflichtigen: 1. 10. 1970; Abschluß der Lehre mit Gesellenprüfung als Elektriker: 31. 8. 1970; keine berufliche Tätigkeit; maßgebende Bemessungsgrundlage ist das Arbeitsentgelt, das ein verheirateter Elektrikergeselle im ersten Berufsjahr in der Zeit vom 1. 9. 1969 bis 31. 8. 1970 in der Regel verdient hat.

Beispiel 7:

Beginn des Wehrdienstes des verheirateten Wehrpflichtigen: 1. 10. 1970; Beendigung der Lehre als Elektriker ohne Gesellenprüfung: 31. 8. 1970; keine berufliche Tätigkeit; maßgebende Bemessungsgrundlage ist das Arbeitsentgelt, das ein angelernter Elektriker in der Zeit vom 1. 9. 1969 bis 31. 8. 1970 erzielt hat.

96. Die Zustimmung gemäß § 23, Härteausgleiche in den Fällen nicht abgeschlossener Ausbildung zu gewähren (siehe Hinweis 95 Abs. 1) gilt ferner mit nachstehender Maßgabe allgemein als erteilt:

Besitzt ein Wehrpflichtiger das Reifezeugnis (Abiturient, Student) oder das Abschlußzeugnis einer Realschule bzw. ein als gleichwertig anerkanntes Schulzeugnis (z. B. Berufsaufbauschule) und hat er eine berufliche Ausbildung noch nicht begonnen oder noch nicht abgeschlossen, sind die allgemeinen Leistungen entsprechend der nachstehenden Regelung festzusetzen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Wehrpflichtige nach Abschluß der Schulausbildung eine nur vorübergehende Erwerbstätigkeit aufgenommen hat. Das Einkommen der Ehefrau ist unbeachtlich.

- a) Ist der Wehrpflichtige **kinderlos** verheiratet, ist der Tabellensatz I nach der niedrigsten Einkommensstufe zu gewähren.
- b) **Sind Kinder vorhanden**, ist als Bemessungsgrundlage der Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des gehobenen nicht-technischen Dienstes nach landesrechtlichen Vorschriften zugrunde zu legen. Maßgebend ist der Unterhaltszuschuß eines verheirateten Beamten im Monat vor der Einberufung. Der Tabellensatz bestimmt sich gemäß § 5 Abs. 2 nach der Zahl der Familienangehörigen.

Kinderzuschläge sind wie folgt zu berücksichtigen:

1. Waren Kinder bereits im Zeitpunkt der Einberufung vorhanden, sind Kinderzuschläge entsprechend der Anzahl der Kinder zu berücksichtigen. Der Lohnsteuerabzug ist nach der Anzahl dieser Kinder zu berechnen.
 2. Wird ein Kind erst während des Wehrdienstes geboren, ist ein Kinderzuschlag zu berücksichtigen. Der Lohnsteuerabzug ist nach Steuerklasse III/1 vorzunehmen.
 3. Werden in den Fällen der Buchstaben a und b weitere Kinder geboren, bleibt es bei der bisherigen Bemessungsgrundlage; es wird von der Geburt der Kinder an jeweils der nächsthöhere Tabellensatz gewährt.
- c) Ist die Gewährung von Leistungen nach Hinweis 95 a Abs. 3 Nr. 2 günstiger, ist entsprechend diesem Hinweis zu verfahren (s. Beispiel 4).

Beispiel 1:

Beginn des Grundwehrdienstes: 1. 10. 1970; Heirat am 1. 11. 1970; Geburt des Kindes am 1. 8. 1971; Berechnung der allgemeinen Leistungen:

- a) für die Zeit vom 1. 11. 1970 bis 31. 7. 1971 Tabellensatz I nach der niedrigsten Einkommensstufe,
- b) für die Zeit vom 1. 8. 1971 an Bemessungsgrundlage: Unterhaltszuschuß eines verheirateten Anwärters mit einem Kind im Monat September 1970; Leistungen nach Tabellensatz II.

Beispiel 2:

Beginn des Grundwehrdienstes: 1. 10. 1970; im Zeitpunkt der Einberufung kinderlos verheiratet; Geburt des Kindes am 1. 4. 1971; Berechnung der allgemeinen Leistungen:

- a) für die Zeit vom 1. 10. 1970 bis 31. 3. 1971 Leistungen nach Tabellensatz I nach der niedrigsten Einkommensstufe,
- b) für die Zeit vom 1. 4. 1971 an Bemessungsgrundlage: Unterhaltszuschuß eines verheirateten Anwärters mit einem Kind im Monat September 1970; Leistungen nach Tabellensatz II.

Beispiel 3:

Beginn des Grundwehrdienstes 1. 10. 1970; im Zeitpunkt der Einberufung verheiratet mit einem Kind; Geburt eines weiteren Kindes am 1. 6. 1971; Berechnung der allgemeinen Leistungen:

- a) für die Zeit vom 1. 10. 1970 bis 31. 5. 1971 Bemessungsgrundlage: Unterhaltszuschuß eines verheirateten Anwärters mit einem Kind im Monat September 1970; Leistungen nach Tabellensatz II,
- b) für die Zeit vom 1. 6. 1971 an Bemessungsgrundlage wie a); Leistungen nach Tabellensatz III.

Beispiel 4:

Beginn des Grundwehrdienstes 1. 10. 1970; Tätigkeit als Maschinenschlosser bis 31. 8. 1969; erfolgreicher Besuch einer Berufsaufbauschule vom 1. 9. 1969 bis 15. 7. 1970; erneute Tätigkeit als Maschinenschlosser vom 20. 7. bis 30. 9. 1970 mit einem monatlichen Nettoeinkommen von 550,— DM; Heirat am 15. 8. 1969; Geburt des 1. Kindes am 1. 6. 1971; Berechnung der allgemeinen Leistungen:

- a) für die Zeit vom 1. 10. 1970 bis 31. 5. 1971: Bemessungsgrundlage ist gem. Hinweis 95 a Abs. 3 Nr. 2 das in der Zeit vom 20. 7. bis 31. 8. 1970 erzielte Einkommen, da die danach festzusetzende Leistung höher ist als der Tabellensatz I nach der niedrigsten Einkommensstufe,
- b) für die Zeit vom 1. 6. 1971 an: Bemessungsgrundlage ist der Unterhaltszuschuß eines verheirateten Anwärters mit einem Kind im Monat September 1970 (z. B. 600,— DM), weil die danach festzusetzende Leistung höher ist als die Leistung gem. Hinweis 95 a Abs. 3 Nr. 2.

Sonstige Hinweise

97. Leistungen nach dem USG bleiben bei der Feststellung der Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt, sofern sie an die Stelle von Unterhaltsleistungen treten, die bei der Feststellung von Ausgleichsrenten nicht berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 20 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG).
98. Auf die Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) werden die Leistungen nach dem USG in demselben Umfang angerechnet wie staatliche Gratiale (§ 267 Abs. 2 Nr. 4 LAG): Sie bleiben bis zur Hälfte der Sätze der Unterhaltshilfe (LAG) und darüber hinaus in Höhe der Hälfte ihres Mehrbetrages anrechnungsfrei (Rundschreiben des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Änderung des KSR-Sammelrundschreibens vom 4. 7. 1961 — Mtbl. BAA 1961 S. 306 —, Neufassung der Nr. 9 s und Nr. 14 b sowie Streichung der Nr. 12 j Abs. 5 des Sammelrundschreibens zur Kriegsschadenrente in der Fassung vom 6. 6. 1959 — Mtbl. BAA S. 284 —).

Beispiel:

Vor der Einberufung	
Unterhaltsbeitrag des Sohnes	118,— DM
Unterhaltshilfe (Mindestbetrag nach dem 18. AndG/LAG)	190,— DM
Einkommen der Mutter	308,— DM

Nach der Einberufung	DM	DM	DM
Einzelleistung nach dem USG		110,—	110,— DM
Unterhaltshilfe (LAG)			190,—
anrechnungsfrei $\frac{1}{2}$ v. 190,— DM =			
anrechnungsfrei $\frac{1}{2}$ v. 110,— DM			
— 95,— DM =	7,50	102,50	
anzurechnen		7,50	7,50
Einkommen der Mutter			182,50 DM
			202,50 DM

99. Diese Hinweise sind vom 1. Januar 1971 an anzuwenden. Gleichzeitig verlieren die Hinweise vom 1. März 1968⁴ mit folgender Maßgabe ihre Gültigkeit. Soweit die Anwendung der Hinweise in der vorliegenden Neufassung gegenüber den bisher gültigen Hinweisen für den Betroffenen

- a) günstiger ist, sind die neuen Hinweise — mit Wirkung vom 1. Januar 1971 an — auch auf bereits entschiedene Anträge anzuwenden, wenn der Wehrpflichtige am 1. Januar 1971 noch Wehrdienst leistet;
- b) ungünstiger ist, sind für den Wehrpflichtigen, der vor dem 1. Januar 1971 den Wehrdienst begonnen hat, noch die alten Hinweise bis zur Beendigung des Wehrdienstes anzuwenden. Das gilt auch dann, wenn der Antrag auf Leistungen zur Unterhaltssicherung am 31. Dezember 1970 noch nicht gestellt war.

⁴ VMBI 1968 S. 220; VMBI-ErISA C 23-10-03

II.

Zur Ergänzung und Erläuterung der vorstehenden Hinweise des Bundesministers der Verteidigung weise ich auf folgendes hin:

Verfahren

Das Unterhaltssicherungsgesetz wird nach § 17 Abs. 1 von den Ländern im Auftrage des Bundes durchgeführt. In Ausführung der in § 17 Abs. 2 enthaltenen Ermächtigung hat die Landesregierung durch die Verordnung zur Ausführung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 19. August 1957 (GV. NW. S. 237/SGV. NW. 51) die Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen. Aufgaben, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung durchgeführt werden, sind kraft Bundesrechts Auftragsangelegenheiten.

Hieraus ergibt sich folgendes:

- 1 Die Kreise und kreisfreien Städte sind an die Weisungen (Verwaltungsanordnungen) zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes gebunden.
- 2 Über den Widerspruch gegen Entscheidungen der Kreise und kreisfreien Städte entscheiden die Regierungspräsidenten (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO.). Auf die RdErl. d. Innenministers v. 1. 4. 1960 (SMBI. NW. 2010) und v. 21. 12. 1960 (SMBI. NW. 2010) wird verwiesen.

Zu § 1

Ansprüche nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sowie das Antragsrecht sind vererblich.

Zu Hinweis 1:

- 1 Nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (BGBl. I S. 984) gilt das Unterhaltssicherungsgesetz für die Ersatzdienstpflichtigen entsprechend mit der Maßgabe, daß in § 23 an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung tritt. Die Hinweise sind auf die zum Ersatzdienst einberufenen Ersatzdienstpflichtigen und ihre Angehörigen entsprechend anzuwenden.
- 2 Bei der Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes ist darauf zu achten, daß es sich hierbei um öffentliche Leistungen eigener Art handelt, die keine Sozialhilfeleistungen sind. Dieser Tatsache ist durch organisatorische Maßnahmen innerhalb der Behörde und im Schriftverkehr (getrennte Bearbeitung, Gestaltung des Briefkopfes, Bezeichnung der Dienststelle) Rechnung zu tragen.

Zu Hinweis 3:

- 1 Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (Angestellte und Arbeiter), Beamte und Richter haben gem. §§ 1 Abs. 2, 9 Abs. 2 und 10 Arbeitsplatzschutzgesetz Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes, der Dienstbezüge oder des Unterhaltszuschusses, wenn sie:
 - 1.1 bei der Einberufung zum Grundwehrdienst oder einer Wehrübung das 25. Lebensjahr vollendet haben.
 - 1.2 während des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung das 25. Lebensjahr vollenden, von diesem Zeitpunkt ab,
 - 1.3 vor Vollendung des 25. Lebensjahres eine Wehrübung leisten, nachdem sie bereits 12 Monate Wehrdienst geleistet haben, oder
 - 1.4 vor Vollendung des 25. Lebensjahres eine Wehrübung leisten und erst während dieser Wehrübung die Zeit von 12 Monaten Wehrdienst erfüllen, von diesem Zeitpunkt ab.
- 2 Öffentlicher Dienst im Sinne des vorstehenden Absatzes ist die Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes), oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden (§ 15 Abs. 3 — ArbPISchG). Die Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst richtet sich nach der Rechtsform des Arbeitsgebers (Dienstherrn) und nicht nach der Art der von dem Arbeitnehmer ausgeübten Tätigkeit.

Zu § 2**Zu Hinweis 4:**

Der Tag der Vollendung des 25. Lebensjahres bestimmt sich nach § 187 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 188 Abs. 2 BGB. Danach vollendet z. B. ein am 10. September 1950 geborener Wehrpflichtiger das 25. Lebensjahr am 9. September 1975. Verdienstausschüttung gemäß § 2 Nr. 2 b ist ab 10. September 1975 zu zahlen. Leistungen nach § 2 Nr. 1 sind mit Ablauf des 9. September 1975 einzustellen.

Zu § 4**Zu Hinweis 12 A**

Nach Hinweis 12 A ist davon auszugehen, daß der Ehefrau eines Wehrpflichtigen ein bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsanspruch i. S. der §§ 4 Abs. 1 USG, 1360 BGB ohne Rücksicht auf ihr eigenes Einkommen auch dann zusteht, wenn ihr Ehemann vor der Einberufung Einkünfte nicht erzielt hat. Als allgemeine Leistung ist mangels nachweisbaren Nettoeinkommens i. S. des § 10 der maßgebende Tabellensatz nach der niedrigsten Einkommensstufe zu gewähren. Wegen der Aufstockung der allgemeinen Leistungen durch Härteausgleich vgl. Hinweise 95 und 96 mit Erläuterungen.

Zu Hinweis 13 a:

Eine Unterhaltsleistung des Wehrpflichtigen an seine Geschwister ist nur dann anzunehmen, wenn die Leistung

unmittelbar an diese erbracht worden ist, nicht jedoch, wenn der Wehrpflichtige durch Leistungen an die Eltern diesen die Erfüllung ihrer Unterhaltungspflichten gegenüber den Geschwistern des Wehrpflichtigen ermöglichen wollte.

Zu Hinweis 14:

Einmalige Leistungen an Familienangehörige auf Grund von Versicherungen oder aus der (betrieblichen) Altersversorgung sind Kapitalvermögen, von dessen Verbrauch die Gewährung von Leistungen zur Unterhaltssicherung nicht abhängig gemacht werden darf (§ 11 Abs. 2).

Zu Hinweis 16 c:

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach der Verordnung zur Durchführung des § 76 BSHG ist folgendes zu beachten:

- 1 Nach § 7 Abs. 1 DVO ist § 21 Abs. 2 EStG nicht anwendbar, so daß der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus oder der Nutzungswert eines unentgeltlichen Dauerwohnrechts nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Dementsprechend bleibt gemäß § 7 Abs. 3 DVO der Teil der Hauslasten, der auf die eigene Wohnung entfällt, ebenfalls unberücksichtigt.

Beispiel:

Monatsmiete für 3 vermietete Wohnungen	320,— DM
und Mietwert der eigenen Wohnung	80,— DM
Gesamtmietwert des Hauses	400,— DM

Anteiliger Mietwert der eigenen Wohnung

$$\frac{100 \times 80}{400} = 20\%$$

Hauslasten für das ganze Haus	250,— DM
ab: 20 % Anteil für die eigene Wohnung	50,— DM

Bei den vermieteten Wohnungen zu berücksichtigende Ausgaben

Mieteinnahmen für die 3 vermieteten Wohnungen	320,— DM
ab: anteilige Ausgaben	200,— DM

Ertrag (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)

120,— DM

- 2 Es wird empfohlen, den Mietwert der eigenen Wohnung entsprechend den Vorschriften in Nummer 21 der Wohngeldbestimmungen vom 1. April 1965, veröffentlicht mit RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 31. 3. 1965 (SMBL. NW. 2374) zu ermitteln.

Zu Hinweis 17:

Bei Arbeitslosigkeit des Wehrpflichtigen unmittelbar vor der Einberufung stützt sich der Anspruch der Eltern auf Einzelleistungen auf § 4 Abs. 1 Nr. 2. Dabei ist zu unterstellen, daß der Wehrpflichtige alsbald nach dem Zeitpunkt seiner Einberufung leistungsfähig geworden wäre.

Zu § 5

- 1 Wegen der Gewährung von allgemeinen Leistungen und der Aufstockung der allgemeinen Leistungen im Wege des Härteausgleichs an Ehefrauen von Wehrpflichtigen, die sich vor der Einberufung noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befanden vgl. Erläuterungen zu Hinweis 12 A.

- 2 Wurde eine Einzelleistung gewährt und heiratet der Wehrpflichtige, so ist die Einzelleistung mit Ablauf des Monats, in dem die Eheschließung stattfand, einzustellen (vgl. Hinweis 89). Ist der Empfänger der Einzelleistung auch nach der Eheschließung des Wehrpflichtigen weiter anspruchsberechtigt (vgl. Hinweis 22), so ist der nächsthöhere Tabellensatz erst von dem auf die Eheschließung folgenden Monatsersten an zu gewähren.

Zu § 6**Zu Hinweis 24:**

- 1 Eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse während des Wehrdienstes ist auch dann durchzuführen, wenn bekannt wird, daß sich die Einkünfte zu einem bestimmten Zeitpunkt erhöhen werden (z. B. Renten Anpassung).

- 2 Bei einem Anstieg des Einkommens über die Bedürftigkeitsgrenze findet Hinweis 89 Anwendung, wonach eine Änderung der Verhältnisse erst vom Folgemonat des maßgeblichen Ereignisses an zu berücksichtigen ist.
- 3 **Beim Tod eines Elternteils ist die Bedürftigkeit des überlebenden Elternteils neu festzustellen. Ergeben die Ermittlungen, daß die Bedarfsgrenze für einen Elternteil nicht überschritten wird, dann sind die Einzelleistungen in der bisherigen Höhe weiterzugewähren.**

Zu Hinweis 25:

- 1 Die Höhe der zu gewährenden Einzelleistungen bemißt sich im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative nach den vom Wehrpflichtigen bis zu seiner Einberufung tatsächlich gewährten Unterhaltsleistungen. Hierbei ist von den Unterhaltsbeiträgen auszugehen, die der Wehrpflichtige unmittelbar vor seiner Einberufung erbracht hat und mit denen seine Angehörigen im Falle seiner Nichteinberufung auch in Zukunft hätten rechnen können; z. B. sind bei einer Gehaltserhöhung zwei Monate vor Beginn des Wehrdienstes die aus der Verdienstbescheinigung zu entnehmenden Nettoeinkünfte der letzten beiden Monate maßgebend und von dem Monatsdurchschnitt dieses Einkommens in Anwendung von Hinweis 27 die Unterhaltsleistungen zu errechnen. Bei schwankenden Einkünften ist ein längerer Zeitraum zu wählen. Da das tatsächliche Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen, nicht aber eine nach § 10 ermittelte Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt werden muß, sind Verdienstausschüttungen nicht abzusetzen; gezahlte Kirchensteuer ist dem Nettoeinkommen nicht zuzuschlagen.
- 2 Einzelleistungen können grundsätzlich nicht gewährt werden, wenn ein Schüler oder Student kurz vor der Einberufung eine Aushilfstätigkeit verrichtet und aus den daraus erzielten Einkünften Unterhaltsleistungen erbracht hat.

Zu Hinweis 27:

- 1 Der Wert der vom Wehrpflichtigen von seinen Familienangehörigen in Form von Kost, Heizung und Beleuchtung gewährten Gegenleistungen ist nach den Bestimmungen zu § 160 Abs. 2 RVO zu ermitteln. Als Wert der freien Verpflegung sind $14/20$, als Wert der freien Heizung und Beleuchtung $1/20$ des Wertes der Sachbezüge anzusetzen.
- 2 Hat der Wehrpflichtige nur einen Teil seiner Einkünfte zu Hause abgegeben und behauptet er, seine sonstigen Aufwendungen für Bekleidung, Taschengeld, Versicherungsbeiträge u. a. aus dem ihm verbliebenen Betrage bestritten zu haben, so ist zu prüfen, ob die ihm verbliebenen Mittel hierfür ausgereicht haben. Soweit seine eigenen Aufwendungen höher waren, ist davon auszugehen, daß er zur Abgeltung dieses Bedarfs entsprechende Leistungen von seinen Eltern erhalten hat.
- 3 Ergibt sich bei der Anwendung des Hinweises 27 ein offensichtliches Mißverhältnis zwischen den für den Wehrpflichtigen errechneten fiktiven Lebenshaltungskosten und denjenigen der übrigen Familienangehörigen, so ist eine besonders sorgfältige Prüfung angebracht, ob der als Unterhaltsbeitrag errechnete Betrag tatsächlich allein für die Familienangehörigen verwandt worden ist.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 2**Zu Hinweis 36 a:**

Die Weiterversicherung auf Kosten des Bundes nach § 209 a Abs. 2 RVO erfolgt auch für Wehrpflichtige, die als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts haben.

Zu Hinweis 36 d:

- 1 Ist der Wehrpflichtige in der privaten Krankenversicherung eines Familienangehörigen mitversichert, wird der auf den Wehrpflichtigen entfallende Beitragsanteil auch dann erstattet, wenn der Wehrpflichtige in dem Bemessungszeitraum kein eigenes Einkommen hatte. § 7 Abs. 3 findet insoweit keine Anwendung. Ein Ersatz der Beiträge ist auch vorzunehmen, sofern ein Familienangehöriger einen selbständigen Krankenversicherungsvertrag zugunsten des Wehrpflichtigen abgeschlossen hat.

- 2 Außer den Beiträgen für Krankheitskosten-Versicherungen sind auch die Beiträge für Krankentagegeld-Versicherungen und Krankenhaustagegeld-Versicherungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 zu erstatten, sofern diese Versicherungen nicht nur für die Dauer des Wehrdienstes abgeschlossen worden sind.

- 3 Für die Erstattung der Beiträge für eine private Krankenversicherung oder eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Kranken- oder Ersatzkasse ist es unerheblich, ob der Vertrag erst im Jahr vor der Einberufung oder während des Wehrdienstes geschlossen wurde.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 3**Zu Hinweis 37 d:**

Mit Wirkung vom 1. Januar 1971 ist die Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen im Jahre 1971 für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Bezugsgrößen-Verordnung 1971) vom 18. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1751) maßgebend. In § 4 dieser Verordnung ist das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes für das Kalenderjahr 1969 mit 11 965,— DM bestimmt worden. Dieser Betrag ist nach Maßgabe des Hinweises 37 d im Jahre 1971 der Leistungsberechnung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 zugrunde zu legen.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 4**Zu Hinweis 38:**

- 1 Eine Mietbeihilfe für eigene Häuser, Eigenheime und Eigentumswohnungen kann nicht gewährt werden.
- 2 Für während des Wehrdienstes angemieteten Wohnraum kann keine Mietbeihilfe bewilligt werden. Tritt der Wehrpflichtige dagegen während des Wehrdienstes nach dem Tode seiner Mutter in deren Mietvertrag ein, so ist Mietbeihilfe von diesem Zeitpunkt an zu gewähren; denn hier wird dem Wehrpflichtigen die Wohnung, die er schon vor der Einberufung mitbewohnte, „erhalten“.
- 3 Die Auflösung eines Mietverhältnisses kann auch unzulässig sein, wenn der Wehrpflichtige keine Angehörigen besitzt, bei denen er sich während des Urlaubs aufhalten kann.
- 4 Ist der Wehrpflichtige nach dem Mietvertrag verpflichtet, das Treppenhaus, den Trockenboden oder andere von allen Mietern gemeinsam benutzte Räume zu reinigen oder auf seine Kosten reinigen zu lassen, so können auch die Kosten in angemessenem Umfang erstattet werden, die der Wehrpflichtige während des Wehrdienstes für die Reinigung dieser Räume aufgewendet hat.
- 5.1 Nach § 21 Wohngeldgesetz (WoGG) sind andere Leistungen aus Mitteln des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die dem Wohngeld vergleichbar sind, auf das Wohngeld nach dem WoGG anzurechnen. Die Mietbeihilfe nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 gehört zu den auf das Wohngeld anzurechnenden anderen vergleichbaren Leistungen.
- 5.2 Sofern im Zeitpunkt der Bewilligung einer Mietbeihilfe über einen anhängigen Antrag auf Wohngeld nach dem WoGG noch nicht entschieden ist, ist die Mietbeihilfe ungekürzt zu bewilligen und die zuständige Wohngeldbewilligungsbehörde hiervon zu unterrichten, damit eine Doppelleistung ausgeschlossen wird.
- 5.3 Die Wohngeldbestimmungen sehen jedoch für den Fall, daß dem Wohngeldempfänger nach Bewilligung des Wohngeldes für den Bewilligungszeitraum andere vergleichbare Leistungen im Sinne des § 21 WoGG gewährt werden, eine nachträgliche Änderung des

Bewilligungsbescheides nicht vor. Deshalb ist, sofern das Wohngeld bei der Festsetzung der Mietbeihilfe bereits bewilligt ist, die Mietbeihilfe bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes für das Wohngeld von der um das Wohngeld gekürzten Miete zu berechnen. In dem Bewilligungsbescheid ist zu vermerken, daß das Wohngeld bei der Festsetzung der Mietbeihilfe berücksichtigt worden ist. Für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes für das Wohngeld ist die Mietbeihilfe ohne Berücksichtigung von Wohngeld festzusetzen.

- 5.4 Die Wohngeldbewilligungsbehörde ist durch Übersendung einer Durchschrift des Bewilligungsbescheides über die Höhe der gekürzten und der anschließend ungekürzt zu gewährenden Mietbeihilfe zu unterrichten.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 a — c

Ist dem Wehrpflichtigen von seinen Eltern ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder ein Gewerbebetrieb erst kurz vor der Einberufung oder während des Wehrdienstes auf Grund eines Pacht- oder Nießbrauchvertrages überlassen worden, so ist eine besonders sorgfältige Prüfung der Vertragsunterlagen und der Motive angezeigt, die zu dem Vertragsabschluß geführt haben. Nicht selten werden derartige Verträge allein in der Absicht geschlossen, durch die Vertragsurkunde den Nachweis der behaupteten Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 a — c zu beschaffen, von einer Durchführung des Vertrages (Betriebsübergabe, Übergang der Nutzungen und Lasten) aber abzusehen. In einem solchen Falle ist der Vertrag wegen fehlenden Geschäftswillens nach § 117 Abs. 1 BGB als Scheingeschäft nichtig. Bezweckt ein Vertrag ausschließlich die Täuschung der Unterhaltungsbehörde, so ist er wegen Sittenwidrigkeit auch gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Leistungen sind unter Hinweis auf die Nichtigkeit des Vertrages zu versagen.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 d

Zu Hinweis 50 a:

- 1 Erfüllt ein Sparvertrag, der mit vermögenswirksamen Leistungen bedient wird, die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 6 d USG (12-Monatsfrist, 15 v.H.-Grenze) nicht, können die Beiträge für diesen Vertrag auch nicht im Wege des Härteausgleichs nach § 23 USG erstattet werden. Es würde über die Zweckbestimmung dieser Vorschrift hinausgehen, wenn bei der Erstattung der Beiträge für vermögenswirksame Sparverträge allgemein auf die Anspruchsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 6 d USG verzichtet würde.
- 2 Ein Härteausgleich für eine während des Wehrdienstes entfallende Arbeitnehmersparzulage kommt aus denselben Gründen nicht in Betracht.
- 3 Nach den einschlägigen Bestimmungen wird die Gewährung einer vermögenswirksamen Leistung z. T. davon abhängig gemacht, daß der Arbeitnehmer für eine bestimmte Zeit Arbeitsentgelt erhalten hat. Vermindert sich für einen Wehrübenden auf Grund einer solchen Bestimmung der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen, kann dieser Nachteil nicht im Wege des Härteausgleichs (§ 23 USG) ausgeglichen werden.
- 4 Der Ersatz der Aufwendungen der in § 7 Abs. 2 Nr. 6 d genannten und vom Wehrpflichtigen abgeschlossenen Verträge ist nicht davon abhängig, daß der Wehrpflichtige auch Begünstigter oder Versicherter ist.

Zu Hinweis 50 d:

Bei vorübergehender Erwerbstätigkeit eines Abiturienten zwischen der Reifeprüfung und der Einberufung oder eines Studenten während der Semesterferien sind die in diesem Zeitraum erzielten Einkünfte der Berechnung der Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 zugrunde zu legen. **Hinweise 95 und 96** finden keine Anwendung.

Zu Hinweis 52:

Als Änderung des Umfanges des Versicherungsschutzes ist nicht nur eine Änderung der Versicherungssumme

anzusehen, sondern auch eine Erweiterung des Versicherungswagnisses (z. B. Umwandlung einer Kleinlebensversicherung in eine Großlebensversicherung).

Zu Hinweis 54:

Zu den Verträgen im Sinne des Hinweises 54 gehören auch Haftpflichtversicherungsverträge des Wehrpflichtigen für sogenannte Liebhabereien (z. B. die Haltung von Reitpferden, Hunden usw.). Brautaussteuerversicherungen sind wie Lebensversicherungen zu behandeln.

Zu Hinweis 55:

- 1.1 Zu den prämienbegünstigten Spar- und sonstigen Kapitalansamlungsverträgen, für die die Aufwendungen im Wege der Sonderleistung ersetzt werden können, zählen nur die Sparverträge mit festgelegten Sparraten.
- 1.2 Dazu gehören nicht allgemeine prämienbegünstigte Sparverträge. Durch einen solchen Vertrag verpflichtet sich der Sparer, einen in einer Summe gezahlten Betrag auf mehrere Jahre festzulegen.
- 2 Für die Bewilligung von Sonderleistungen für Aufwendungen aus Bauspar- und prämienbegünstigten Kapitalansamlungsverträgen sind allein das zwischen dem Wehrpflichtigen und dem Kreditinstitut bestehende Vertragsverhältnis und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen des Wehrpflichtigen maßgebend. Ein zwischen dem Arbeitgeber und dem Wehrpflichtigen abgeschlossener Vertrag nach dem **Dritten Vermögensbildungsgesetz (624,— DM-Gesetz)** ist dagegen hier ohne rechtliche Bedeutung, da er ausschließlich regelt, welche Beträge der Arbeitgeber monatlich für den Wehrpflichtigen vermögenswirksam anlegen und auf dessen Sparkonto einzahlen muß.

Zu Hinweis 57:

- 1 Der Ausbau eines alten Wohngebäudes zu einem Eigenheim ist in der Regel förderungswürdig im Sinne der Wohnungsvorschriften, wenn durch den Ausbau neuer Wohnraum geschaffen wird. Die Förderungswürdigkeit ist in jedem Falle durch eine Bescheinigung des örtlichen zuständigen Bauförderungsamtes zu belegen.
- 2 Ein Eigenheim ist ein im Eigentum einer natürlichen Person stehendes Grundstück mit einem Wohngebäude, das nicht mehr als zwei Wohnungen enthält, von denen eine Wohnung zum Bewohnen durch den Eigentümer oder seine Angehörigen bestimmt ist (§ 9 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes — Wohnungsbau- und Familiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 — BGBl. I S. 1618 —).

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 7

Zu Hinweis 58 Abs. 2:

Für das Land Nordrhein-Westfalen gelten die Vorschriften des § 11 der Beihilfenverordnung vom 9. April 1965 — (GV. NW. S. 103/SGV. NW. 20320).

Zu § 7 Abs. 3

Bei der Ermittlung der „90-vom-Hundert-Grenze“ ist von der Bemessungsgrundlage auszugehen, die der Festsetzung der allgemeinen Leistungen zugrunde gelegt worden ist. Ist die Bemessungsgrundlage für die allgemeinen Leistungen in Anwendung der **Hinweise 95 und 96** festgesetzt worden, sind 90 v.H. dieser Bemessungsgrundlage der Summe aus

1. der Sonderleistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 — 4 und Nr. 6 Buchstabe d und
2. den allgemeinen Leistungen gegenüberzustellen.

Übersteigt diese Summe die „90-vom-Hundert-Grenze“, sind die Sonderleistungen entsprechend zu kürzen, nicht jedoch die allgemeinen Leistungen.

Zu § 8

Zu Hinweis 59:

- 1 Das Antragsrecht auf Leistungen nach dem Unterhaltungsversicherungsgesetz ist vererblich.

- 2 Bei Wehrpflichtigen, die während des Wehrdienstes das 25. Lebensjahr vollenden, umfaßt ein rechtzeitig gestellter Antrag auf Leistungen zur Unterhaltssicherung nach §§ 5, 6 und 7 im Zweifelsfall auch den Antrag auf Verdienstausfallentschädigung nach § 13. In diesem Falle bedarf es für die Festsetzung der Verdienstausfallentschädigung nicht eines nochmaligen besonderen Antrages seitens des Wehrpflichtigen.
- 3 Wegen des Überganges von Ansprüchen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz auf einen Träger der Sozialhilfe auf Grund einer Überleitungsanzeige gemäß § 90 BSHG wird auf meinen RdErl. vom 18. 2. 1965 (SMBI. NW. 21 700) verwiesen.

Zu § 9

Sofern durch die Ansprüche eines nichtehelichen Kindes des Wehrpflichtigen die allgemeinen Leistungen nach einem höheren Tabellensatz zu gewähren sind als sie der Ehefrau und den ehelichen Kindern des Wehrpflichtigen zustehen würden, ist dieser höhere Tabellensatz auch dann zu gewähren, wenn der durch Urteil oder Anerkenntnis festgesetzte Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes niedriger ist als der Unterschiedsbetrag zwischen dem niedrigeren und dem höheren Tabellensatz. An das nichteheliche Kind sind jedoch nach § 9 Abs. 2 Leistungen nur bis zur Höhe des im Unterhaltstitel festgesetzten Betrages auszuführen.

Zu § 10

Zu Hinweis 66:

- 1 War der Wehrpflichtige für das Kalenderjahr vor der Einberufung aus anderen als den in § 46 EStG bezeichneten Gründen zur Einkommensteuer zu veranlagten und erzielte er im Kalenderjahr der Einberufung Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, so ist, sofern der Wehrpflichtige dies beantragt, die Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit den Hinweisen 67 a — c zu ermitteln. Anderenfalls ist der letzte Einkommensteuerbescheid zugrunde zu legen.
- 2 Bei der Zusammenveranlagung der Eheleute zur Einkommensteuer ist im Falle einer Bemessung nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 der auf das Einkommen der Eheleute entfallende Gesamtsteuerbetrag nach dem Verhältnis der Bruttoeinkünfte beider Ehegatten aufzuteilen.
- 3.1 Letzter Einkommensteuerbescheid im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 1 ist derjenige, der zur Zeit des Antrags auf Unterhaltssicherungsleistungen vorliegt. Zu berücksichtigen ist auch noch ein Einkommensteuerbescheid, der bis zur behördlichen Entscheidung über den Antrag, spätestens aber bis zum Ablauf der Antragsfrist, vorgelegt wird (BVerwG. Urteil vom 3. Sept. 1970 — BVerwG VIII (57.70)). Berücksichtigt werden kann nur ein Einkommensteuerbescheid für ein dem Einberufungsjahr vorausgehendes Kalenderjahr.
- 3.2 Hat ein Wehrpflichtiger erst im Jahre der Einberufung eine einkommensteuerpflichtige Tätigkeit aufgenommen und ist eine Bemessung nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 nicht möglich, so sind allgemeine Leistungen nach der niedrigsten Einkommensstufe, Verdienstausfallentschädigung in Höhe der Mindestentschädigung zu gewähren. Härtefälle sind mir gem. § 23 Abs. 1 unter Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Wehrpflichtigen (z. B. Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr der Einberufung) zur Entscheidung vorzulegen.

Zu Hinweis 67 b:

- 1 Einmalige Zuwendungen des Arbeitgebers sind bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage nicht mehr gesondert zu erfassen.
- 2 Urlaubsentgelt rechnet ebenso wie eine für die Urlaubszeit vom Arbeitgeber zusätzlich gezahlte Urlaubsg Gratifikation zum zu berücksichtigenden Arbeitslohn.
- 3 Bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage sind neben dem Barlohn gewährte Sachleistungen mit dem Geldwert zu berücksichtigen, der vom Arbeitgeber für

die Berechnung des Lohnsteuerabzuges vom Arbeitslohn anzusetzen ist. Werden die Sachleistungen ganz oder teilweise (z. B. freie Wohnung, freier Hausbrand) vom Arbeitgeber auch während des Wehrdienstes ohne Gegenleistung des Wehrpflichtigen weitergewährt, sind diese Leistungen mit dem gleichen Brutto-Geldwert in Anwendung des § 11 auf die Leistungen zur Unterhaltssicherung anzurechnen bzw. bei Anwendung des § 13 bei der Feststellung des Verdienstausfalls (Hinweis 76) zu berücksichtigen. Sofern der Wehrpflichtige für die während des Wehrdienstes weitergewährten Sachleistungen an den Arbeitgeber eine angemessene Entschädigung zu zahlen hat (§ 3 Abs. 3 und 4 ArbPISchG), ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem in der Verdienstbescheinigung eingetragenen Wert der Sachleistung und der angemessenen Entschädigung, vervielfältigt mit der Zahl der Monate, für die nach der Verdienstbescheinigung ein Anspruch auf die Sachleistungen bestand, der für 12 Kalendermonate ermittelten Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen.

- 4 Vermögenswirksame Leistungen, die vom Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitsentgelt gewährt werden, sind in die Bemessungsgrundlage (§ 10 USG) einzubeziehen.
- 5 Die nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz ab 1. 1. 1971 zu gewährende Arbeitnehmersparzulage ist kein Bestandteil des Lohnes oder Gehaltes (§ 12 VermBG). Sie kann daher auch bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage (§ 10 USG) nicht berücksichtigt werden.

Zu Hinweis 71:

- 1 Abgesehen von der Ausnahmeregelung im Hinweis 95 können bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage Zeiten der Schul- und Berufsausbildung nicht als Verdienstausfallzeiten unberücksichtigt gelassen werden.
- 2 Zeiten der Heimunterbringung im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung gemäß § 62 ff JWG sind Verdienstausfallzeiten aus sonstigen Gründen.

Zu § 11

Zu Hinweis 72:

- 1 Anzurechnen sind die Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 3 und 4 Einkommensteuergesetz, d. h. bei Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Tätigkeit der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten. Einmalige Einkünfte — auch größeren Umfangs — können dagegen nicht angerechnet werden, da Hinweis 89 im Monat des Eingangs dieser Einkünfte und § 11 Abs. 2 für den späteren Zeitraum der Anrechnung entgegensteht.
- 2 Wehrpflichtige Soldaten können unter bestimmten Voraussetzungen mit Genehmigung ihrer Truppendienststelle während des Wehrdienstes eine Nebentätigkeit gegen Entgelt ausüben. Die Einkünfte aus dieser Nebentätigkeit sind gemäß § 11 auf die dem Wehrpflichtigen oder seinen Familienangehörigen zu gewährenden Unterhaltssicherungsleistungen anzurechnen. Die Wehrpflichtigen, denen eine solche Genehmigung erteilt wird, werden seitens der Truppe darüber belehrt, daß sie nach § 20 USG verpflichtet sind, die Höhe ihres Arbeitsentgelts unverzüglich den Unterhaltssicherungsbehörden anzuzeigen. Kommen sie dieser Meldepflicht nicht nach, haben sie die überzahlten Leistungen unter den Voraussetzungen des § 16 zurückzuzahlen.

Zu Hinweis 73:

Läßt sich der Betrag der weiterfließenden monatlichen Einkünfte nicht genau feststellen und muß deshalb zunächst von den vor der Einberufung erzielten Einkünften ausgegangen werden, sind die Unterhaltssicherungsleistungen nur unter Vorbehalt zu gewähren. Die endgültige Berechnung und Festsetzung kann erst nach Eingang der für die Zeit des Wehrdienstes ergangenen Einkommensteuerbescheide erfolgen.

Zu § 13

- 1.1 Für die Zeit einer Wehrübung kann Erholungsurlaub oder Sonderurlaub nicht gewährt werden. Eine Ur-

laubsgewährung ist rechtllich nicht möglich, da nach der zwingenden Vorschrift des § 1 Abs. 1 Arbeitsplatzschutzgesetz (ASG) das Arbeitsverhältnis für die Zeit des Wehrdienstes ruht. Zahlt der Arbeitgeber für die Zeit dieses „Urlaubs“ Arbeitsentgelt, handelt es sich um eine Leistung, die bei der Festsetzung der Verdienstausschüttung als Einkommen zu berücksichtigen ist. Insoweit entsteht dem Wehrübenden kein Verdienstausschüttung infolge des Wehrdienstes (§ 13 USG).

- 1.2 Der Anspruch auf die Gewährung des Mindestbetrages der Verdienstausschüttung bleibt unberührt.
- 2 Der Betrieb ruht in der Regel auch dann, wenn die Erfüllung des Betriebszweckes allein durch den Wehrpflichtigen selbst möglich ist (z. B. bei Ärzten, Rechtsanwälten usw.), während des Wehrdienstes nur Hilfskräfte in untergeordneten Funktionen tätig sind (z. B. telefonische Auskunfterteilung) und ein nennenswerter Betriebsgewinn nicht erzielt werden kann.

Zu § 14

- 1 Untersuchungshaft ist keine Strafhafte und führt nicht zum Ruhen der Leistungen. Bei rechtzeitiger Einlegung eines Rechtsmittels wird die Rechtskraft gehemmt, so daß eine Untersuchungshaft zunächst weiterläuft. Erst mit dem Eintritt der Rechtskraft beginnt für einen in Untersuchungshaft befindlichen Wehrpflichtigen die Strafverbüßung i. S. des § 14 Abs. 1.
- 2 Ruhen die Leistungen aus den in § 14 Abs. 1 bezeichneten Gründen, so führt die Verhaftung des Wehrpflichtigen mit anschließender Untersuchungshaft nicht gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 zu einem Wiederaufleben des Leistungsanspruchs.

Zu § 16

Zu Hinweis 84:

- 1 Um eine regelmäßige Überwachung der Forderungen auf Erstattung zu Unrecht empfangener Leistungen zu gewährleisten, sind besondere Überzahlungslisten zu führen. In diesen Listen sind auch die Fälle nachzuweisen, in denen von der Rückforderung zu Unrecht empfangener Leistungen abgesehen worden ist.
- 2 Die Durchführungsbehörden sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit ein durch Überzahlung entstandener Schaden nach Möglichkeit ersetzt oder gemindert wird. Das bedeutet, daß der Schaden auch im Rahmen des Beamtenhaftungsrechts gegenüber den dafür haftbaren Bediensteten alsbald geltend gemacht wird. Von der Inanspruchnahme der zum Schadenersatz verpflichteten Bediensteten darf nur mit meiner Zustimmung abgesehen werden.
- 3 Bei vorzeitiger Beendigung des Grundwehrdienstes, insbesondere durch Übernahme als Soldat auf Zeit, ist ein Widerruf des Bescheides nicht notwendig, wenn die Unterhaltssicherungsleistungen im Bescheid „für die Dauer des Grundwehrdienstes“ bewilligt wurden.
- 4.1 Bei der Rückforderung überzahlter Leistungen sind Verzugszinsen zu erheben. Hierauf kann im Einzelfall nur verzichtet werden, wenn der Verwaltungsaufwand oder die mit der Einziehung verbundenen Kosten unverhältnismäßig hoch sind (§ 16 Abs. 3). Für die Stundung von Erstattungsansprüchen gilt § 59 BHO in Verbindung mit § 64 RWB.
- 4.2 Nach § 284 BGB setzt der Eintritt des Verzuges Fälligkeit der geschuldeten Leistung und Mahnung voraus.
- 4.3 Der Rückforderungsanspruch wird fällig:
 - 4.31 bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse erst mit dem Zugang des Aufhebungsbescheides,
 - 4.32 bei vorzeitiger Beendigung des Grundwehrdienstes schon mit dem Eingang der jeweiligen Zahlung beim Empfänger (§ 271 Abs. 1 BGB), da ein Rechtsgrund für die Zahlung hier nicht besteht (vgl. Nummer 3).
- 4.4 Eine Mahnung ist in jedem Falle erforderlich, um den Verzug zu bewirken. Sie kann mit dem Rückfor-

derungsbegehren verbunden werden. Auch in den unter 4.32 bezeichneten Fällen können nicht schon für die Zeit unmittelbar nach Eingang der Leistungen Verzugszinsen verlangt werden, da der Schuldner erst durch die spätere Mahnung in Verzug gerät.

- 4.5 Mit der Mahnung ist eine angemessene Zahlungsfrist zu setzen und darauf hinzuweisen, daß vom Tage des Zugangs des Rückforderungsbescheides Zinsen erhoben werden, falls bis zum Ablauf der Frist keine Zahlung erfolgt ist.
- 4.6 Die Verzugszinsen betragen 4 % (§ 288 BGB). Stundungszinsen sind (auch bei Ratenzahlung) in Höhe des Bundesbankdiskontsatzes zu vereinbaren (§ 64 Abs. 5 Satz 2 RWB); gerät der Schuldner bei der Ratenzahlung erneut in Verzug, sind Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem Bundesbankdiskontsatz, mindestens jedoch in Höhe von 6 % zu erheben.

Zu § 18

Zu Hinweis 86:

Sofern der Wehrdienst eines Arbeitnehmers an einem gesetzlichen Feiertag endet, ist die Verdienstausschüttung auch für diesen Tag zu gewähren.

Zu Hinweis 88:

Wenn sich an den Tag der Beendigung des Wehrdienstes gesetzliche Feiertage anschließen, kann für diese Tage keine Verdienstausschüttung gewährt werden. In diesem Falle hat der Wehrpflichtige ggf. gemäß § 6 Abs. 1 ArbPISchG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Lohnfortzahlung an Feiertagen gegen seinen bisherigen Arbeitgeber einen Lohnfortzahlungsanspruch.

Zu Hinweis 89:

Bei Todesfällen von Wehrpflichtigen ist Hinweis 89 Satz 1 entsprechend anzuwenden, so daß die Zahlung der Unterhaltssicherungsleistungen erst zum 1. des auf den Todesfall folgenden Monats einzustellen ist.

Zu § 20

Die Verpflichtung des Wehrpflichtigen und seiner Familienangehörigen nach § 20 Abs. 1 Satz 2, jede Änderung der Verhältnisse, die für die Bemessung der Leistungen zur Unterhaltssicherung von Belang ist, unverzüglich anzuzeigen, ist in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

Zu § 21 Abs. 4

- 1 Wenn infolge nicht rechtzeitiger Unterrichtung der Unterhaltssicherungsbehörde durch die **Truppendienststelle** Überzahlungen eintreten, die den Betrag der Leistungen für 1 Monat überschreiten **und die nicht mehr zurückgefordert werden können**, ist mir unter Vorlage der Akten über jeden Fall der Überzahlung getrennt zu berichten.
- 2 Der Bericht muß folgende Angaben enthalten:
 - 2.1 Name und Vorname des Wehrpflichtigen
 - 2.2 Geburtsdatum des Wehrpflichtigen
 - 2.3 Tag der Einberufung
 - 2.4 Tag des Ereignisses, durch das die Unterhaltssicherungsleistungen wegfallen oder ruhen
 - 2.5 Tag der Meldung durch die Truppendienststelle
 - 2.6 Eingang der Meldung bei der Unterhaltssicherungsbehörde
 - 2.7 Höhe des überzahlten Betrages insgesamt
 - 2.8 Höhe des auf den Monat der Änderung entfallenden Betrages
 - 2.9 Betrag der Überzahlung, der noch nicht zurückgefordert werden konnte
 - 2.10 Gründe, die einer Rückforderung entgegenstehen
- 3 Die Erläuterungen zu Hinweis 83 und zu Hinweis 84 bleiben unberührt.

Zu § 22

Entscheidungen, die von Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rechtsstreitigkeiten wegen Unterhaltssicherungsleistungen ergehen, sind mir — soweit es sich nicht um Einstellungsbeschlüsse handelt — in Abschrift (Ablichtung) von der beteiligten Unterhaltssicherungsbehörde über den Regierungspräsidenten zur Unterrichtung vorzulegen.

Zu § 23**Zu Hinweis 93 c:**

Wegen der Erstattung von Aufwendungen aus Haftpflichtversicherungsverträgen für Liebhabereien siehe Erläuterungen zu Hinweis 54.

Zu Hinweis 94 — 96:

1 Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat seine Zustimmung im Sinne des Hinweises 94 Satz 2 auch für den Bereich des zivilen Ersatzdienstes erteilt.

2.1 Durch § 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 15. Juli 1964 (GV. NW. S. 266), **zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 1971** (GV. NW. S. 68/SGV. NW. 51), ist die Befugnis, in den in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Fällen über Anträge auf Gewährung eines Härteausgleichs nach § 23 Abs. 1 USG zu entscheiden, auf die Kreise und kreisfreien Städte (Unterhaltssicherungsbehörden) übertragen worden. Den Kreisen und kreisfreien Städten ist damit auch die Befugnis übertragen worden. Anträge ganz oder teilweise abzulehnen.

2.2 Die Entscheidungsbefugnis der Unterhaltssicherungsbehörden ist sachlich auf die in der Anlage zur Übertragungsverordnung aufgeführten Fälle beschränkt. Diese Fälle decken sich mit den in den Hinweisen 94 bis 96 aufgeführten Fällen.

2.3 Die Unterhaltssicherungsbehörden sind deshalb für die Entscheidung über einen Härteausgleichsantrag sachlich zuständig, wenn es sich nach vernünftiger Auslegung des Antrages

2.31 um einen Sachverhalt handelt, der einer der in den Hinweisen 94 bis 96 aufgeführten Fallgruppen entspricht und

2.32 der Antragsteller der Art nach eine in den Hinweisen 94 bis 96 vorgesehene Leistung begehrt.

2.4 Sind die in den einzelnen Fällen der Hinweise 94 bis 96 genannten Voraussetzungen tatsächlich gegeben, bewilligt die Unterhaltssicherungsbehörde den Härteausgleich; andernfalls lehnt sie den Antrag ab.

2.5 Trägt der Antragsteller dagegen einen Sachverhalt vor, der keiner der in den Hinweisen 94 bis 96 aufgeführten Fallgruppen entspricht, ist der Antrag mir zur Entscheidung vorzulegen. Dies gilt auch für die Fälle, in denen zwar einzelne Tatbestandsmerkmale einer Fallgruppe der Hinweise 94 bis 96 fehlen, der Antragsteller aber darüber hinaus weitere Umstände geltend macht, die geeignet erscheinen, die Annahme einer besonderen Härte im Sinne des § 23 Abs. 1 zu rechtfertigen.

3 Beiträge zu einer neben der Pflichtversicherung abgeschlossenen zusätzlichen Krankenversicherung können im Wege des Härteausgleichs erstattet werden, wenn die Verpflichtung aus diesem Vertrag bereits vor Zustellung des Einberufungsbescheides bestanden hat. Die allgemeine Zustimmung i. S. des § 23 Abs. 2 ist erteilt.

Zu Hinweis 94 f:

1 Bei der Stundung wiederkehrender Zahlungsverpflichtungen ist zwischen Laufzeitdarlehen und Jahreszinsdarlehen zu unterscheiden.

1.1 Bei Laufzeitdarlehen werden für jeden Monat der Laufzeit die Zinsen vom ursprünglichen Darlehensbetrag

berechnet. Die in monatlichen Teilbeträgen zu tilgende Schuld setzt sich zusammen aus dem Darlehensbetrag, den gleichbleibenden Zinsen für die gesamte Laufzeit und der Bearbeitungsgebühr. Im Falle der Stundung der monatlichen Tilgungsraten werden üblicherweise die Stundungskosten für die jeweils fällig werdende Monatsrate berechnet; neben diesen Stundungskosten sind also keine Kapitalzinsen weiterzuzahlen.

1.2 Bei Jahreszinsdarlehen werden die Zinsen zum jeweiligen Fälligkeitstermin von der noch bestehenden Kapitalrestschuld berechnet. Auch bei Stundungen sind die vertraglichen Zinsen von der gestundeten Kapitalrestschuld weiterzuzahlen. Diese Zinsen und die evtl. erhobenen Mehrzinsen für die gestundeten Tilgungsraten sind zu ersetzen.

1.3 Stundungskosten, die von einer Bank oder Sparkasse berechnet wurden, können ohne weiteres übernommen werden. In anderen Fällen empfiehlt es sich, im Zweifel wegen der Angemessenheit der berechneten Kosten bei einem örtlichen Kreditinstitut anzufragen.

2.1 Zinsen für Hypotheken- und Grundschuldendarlehen können nur ersetzt werden, soweit die Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung des belasteten Grundstücks des Wehrpflichtigen zu ihrer Deckung nicht ausreichen und der Wehrpflichtige keinen Anspruch auf Wohngeld hat.

2.2 Eine Erstattung ist möglich

a) bei Zinsverpflichtungen aus dem Bau von Eigenheimen i. S. des § 7 Abs. 2 Nr. 6 d, soweit die gesetzliche Zwölfmonatsfrist nicht eingehalten ist oder die Regelleistungen nicht ausreichen,

b) bei Zinsverpflichtungen für Mehrfamilienhäuser des Wehrpflichtigen.

2.3 Für ererbte eigengenutzte Eigenheime gilt ausschließlich Hinweis 94 p.

Zu Hinweis 94 h:

Garagenmiete kann in angemessenem Umfang auch erstattet werden, wenn der Wehrpflichtige eine Garage oder einen Kfz-Unterstellplatz bei einem sonstigen Familienangehörigen gemietet hat.

Zu Hinweis 94 l:

Die Leistungen, die bei unverschuldeter Versäumung der Antragsfrist zu gewähren sind, sind keine Regelleistungen. Die für die Gewährung des Härteausgleichs zuständigen Behörden entscheiden deshalb auch über die materiell-rechtlichen Ansprüche im Rahmen des § 23 USG, wobei die für Regelleistungen geltenden Vorschriften des USG entsprechend anzuwenden sind.

Zu Hinweis 95 b:

Zur Ermittlung des fiktiven Einkommens gemäß Hinweis 95 b kann in Zweifelsfällen eine Auskunft über tarifvertragliche Arbeitsentgelte bei dem in meinem Hause geführten Tarifregister eingeholt werden.

Zu Hinweis 96:

1.1 Nach Hinweis 12 A ist davon auszugehen, daß der Ehefrau eines Wehrpflichtigen ein bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsanspruch i. S. der §§ 4 Abs. 1 USG, 1360 BGB auch dann zusteht, wenn sie über eigene Einkünfte verfügt und ihr Ehemann vor der Einberufung Einkünfte nicht erzielt hat. Hieraus ergibt sich:

1.2 Die in Hinweis 96 Abs. 2 Buchstabe a) bezeichneten Leistungen sind gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 als Regelleistungen zu gewähren.

1.3 In den in Hinweis 96 Abs. 2 Buchst. b) bezeichneten Fällen sind die Regelleistungen unter Anhebung der Bemessungsgrundlage durch Härteausgleich aufzustocken.

III.

Die in meinem Schnellbrief-Runderlaß vom 27. 4. 1971 — IV A 1 — 5501.4 — bezeichneten Hinweisänderungen sind erst vom Inkrafttreten des Dritten Änderungsgesetzes an anzuwenden.

Meine RdErl. v. 26. 6. 1968 (SMBL. NW. 5120)

- 29. 12. 1969 — IV A 1 — 5501.4 (n. v.)
- 12. 3. 1970 — IV A 1 — 5501.4 (n. v.)
- 8. 6. 1970 — IV A 1 — 5501.4 (n. v.)
- 6. 10. 1970 — IV A 1 — 5501.4 (n. v.)
- 13. 10. 1970 — IV A 1 — 5501.4 (n. v.)
- 12. 11. 1970 — IV A 1 — 5501.4 (n. v.)
- 24. 11. 1970 — IV A 1 — 5501.4 (n. v.)
- 10. 12. 1970 — IV A 1 — 5501.4 (n. v.)
- 5. 3. 1971 — IV A 1 — 5501.4 (n. v.)

werden aufgehoben.

— MBI. NW. 1971 S. 924.

Einzelpreis dieser Nummer 3,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.